

I. Komplexität des Religionsrechts und seines sozial-realen Umfeldes

Religion ist zu allen Zeiten immer auch ein gesellschaftliches und politisches Phänomen. Nicht zuletzt daraus leitet der Staat seine Legitimität ab, religionsrechtliche Regelungen zu erlassen.

Das Religionsrecht – es wird in Österreich nicht mehr von Staatskirchenrecht gesprochen¹ – ist ein komplexes Rechtsgebiet. Das Rechtsgebiet ist quantitativ umfangreich. Es setzt sich aus verschiedenen Typen von Rechtsquellen zusammen. Es stammt aus verschiedenen Entwicklungsphasen von Staat und Recht. Es ist nicht widerspruchsfrei. So muss z. B. immer wieder mit den Figuren der verfassungskonformen Interpretation und der materiellen Derogation gearbeitet werden, um Widerspruchsfreiheit herbeizuführen.² Der Bedeutungsgehalt religionsrechtlicher Rechtsvorschriften ist stärker als der anderer Rechtsvorschriften durch das (Vor)Verständnis des Interpreten/der Interpretin, was Religion ist, ferner durch Tradition und Kultur und weiters durch die Sichtweise geprägt, ob Religion mehr ein individuelles oder ein institutionelles Phänomen ist.³

¹ Den Begriff „Staatskirchenrecht“ verwenden noch *Klecatsky, Hans/Weiler, Hans*, Österreichisches Staatskirchenrecht, Wien 1958; *Gampl, Inge*, Staatskirchenrecht. Leitfaden, Wien 1989. Bereits kritisch gegenüber dem Begriff *Pree, Helmuth*, Österreichisches Staatskirchenrecht, Wien-New York 1984, 1; *Ortner, Helmut*, Religion und Staat. Säkularität und religiöse Neutralität, Wien 2000, 30 (Fn. 4). Von „Religionsrecht“ sprechen *Kalb, Herbert/Potz, Richard/Schinkele, Brigitte*, Religionsrecht, Wien 2003; *Potz, Richard/Schinkele, Brigitte*, Religionsrecht im Überblick, Wien 2005; *Gartner, Barbara*, Der Islam im religionsneutralen Staat, Frankfurt a. M. 2006.

² Vgl. *Brünner, Christian*, Zum Geleit, in: *Potz, Richard/Kohlhofer, Reinhard* (Hg.), Die „Anerkennung“ von Religionsgemeinschaften, Wien 2002, 13 (16).

³ Für das österreichische Religions(verfassungs)recht vgl. insbesondere: *Ermacora, Felix/Baumgartner, Gerhard/Strejcek, Gerhard*, Österreichische Verfassungslehre, Wien 1998, 365 ff.; *Ortner*, Religion (Anm. 1); *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht (Anm. 1); *Potz/Schinkele*, Religionsrecht im Überblick (Anm. 1); *Gartner*, Islam (Anm. 1). Zum Grundrecht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit vgl. ferner insbesondere *Berka, Walter*, Die Grundrechte. Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich, Wien 1999, Rz 509 ff.; *ders.*, Lehrbuch Grundrechte, Wien-New

Was für das Religionsrecht gesagt wurde, gilt auch für sein sozial-reales Umfeld, auch dieses ist komplex. Diese Komplexität ergibt sich u. a. aus der Bedeutung von Religion für den Menschen, aus Charakteristika von Religion wie z. B. dem Transzendenzbezug, aus den Funktionen von Religion wie z. B. der der Kontingenzbewältigung, aus vielfältiger Präsenz des Religiösen in Staat und Gesellschaft, aus dem Religionspluralismus etc.

Im Verfassungsstaat finden sich religionsrechtliche Regelungen auch im Verfassungsrang. Typische Regelungen des Religionsverfassungsrechts sind jedenfalls Aussagen zum Verhältnis von Staat und Religion, die Religions- und Weltanschauungsfreiheit und das Verbot der Diskriminierung aus religiösen Gründen.⁴

York 2000, 114 ff.; *Grabenwarter, Christoph*, Loseblatt 6. Lfg. 2003, Art. 9 EMRK, 7. Lfg. 2005, Art. 14 StGG, Art. 15 StGG, Art. 63 Abs. 2 StV St. Germain, in: Korinek, Karl/Holoubek, Michael (Hg.), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Wien; *Meyer-Ladewig, Jens*, Europäische Menschenrechtskonvention, Baden-Baden ²2006, Art. 9, 185 ff.; *Mayer, Heinz*, Bundes-Verfassungsrecht, Wien ⁴2007, 689 ff. (Art. 9 EMRK), 617 ff. (Art. 14 StGG), 619 ff. (Art. 15 StGG), 622 (Art. 16 StGG); *Grabenwarter, Christoph*, Art. 9 EMRK (Religionsfreiheit), in: Karl, Wolfram (Hg.), Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention, Köln; *ders.*, Europäische Menschenrechtskonvention, München-Basel-Wien ⁴2009, 251 ff.; *Lienbacher, Georg*, Religiöse Rechte, in: Merten, Detlef/Papier Hans-Jürgen, Handbuch der Grundrechte, Band VII/1 Die Grundrechte in Österreich, Heidelberg 2009, 319 ff.; *Raptis, Julia L.*, Religions- und Weltanschauungsfreiheit, in: Heißl, Gregor (Hg.), Handbuch Menschenrechte, Wien 2009, 334 ff.; *Frowein, Jochen*, Art. 9 EMRK, in: Frowein, Jochen/Peukert, Wolfgang, Europäische Menschenrechtskonvention, Berlin ³2009, 318 ff. Weiters die Systeme bzw. Lehrbücher des österreichischen Verfassungsrechts, wie insbesondere: *Adamovich, Ludwig K./Funk, Bernd-Christian/Holzinger, Gerhart*, Österreichisches Staatsrecht, Band 3, Grundrechte, Wien-New York 2003, 129 ff.; *Walter, Robert/Mayer, Heinz/Kucsko-Stadlmayer, Gabriele*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts, Wien ¹⁰2007, Rz 1445 ff.; *Berka, Walter*, Lehrbuch Verfassungsrecht, Wien-New York ²2008, Rz 1430 ff.; *Öhlinger, Theo*, Verfassungsrecht, Wien ⁸2009, 426 ff. Für Deutschland vgl. u. a. die umfangreiche Studie von *Walter, Christian*, Religionsverfassungsrecht in vergleichender und internationaler Perspektive, Tübingen 2006.

⁴ Für das österreichische Bundesverfassungsrecht vgl. Art. 14 und 15 Staatsgrundgesetz 1867 (StGG) RGBI 1867/142 i.d.F. BGBl 1988/684; Art. 63 Staatsvertrag (StV) von St. Germain 1919 StGBI 1920/303 i.d.F. BGBl III 2002/179; Art. 9 EMRK BGBl 1958/210 (BGBl 1964/59) i.d.F. BGBl III 2010/47; Art. 2 Satz 2 1. ZP EMRK BGBl 1958/210 i.d.F. BGBl 1964/59; weiters Art. 9a Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG); § 1 Abs. 1 Zivildienstgesetz 1986 BGBl 1986/679 i.d.F. BGBl I 2010/111; Art. 14 a Abs. 5 B-VG; ferner die Verfassungsbestimmungen, die die Diskriminierung u. a. aus Gründen der Religion verbieten (unten Kapitel V). Vgl. auch Art. 6 Abs. 1 Staatsvertrag von Wien BGBl 1955/152 i.d.F. BGBl I 2008/2 (nicht im Verfassungsrang). Zu EU-Recht und EU-Politik in Zusammenhang mit Religion vgl. *Weber, Hermann*, Religionsrecht und Religionspolitik der EU, in: Religion-Staat-Gesellschaft (11), Heft 2-2010, 139-162; ferner z. B. *Glockentin, Gajus*, Der Einfluss Europäischen Rechts auf die Rechtsstellung und Anerkennung von Religionsgemeinschaften, in: Potz, Richard/Kohlhofer, Reinhard (Hg.), Die „Anerkennung“ von Religionsgemeinschaften, Wien 2002, 75; *Krimphove, Dieter*, Europa und die Religionen, KuR 2008, 89-126.

Die Komplexität des Religionsrechts und seines sozial-realen Umfeldes zwingt zur inhaltlichen und umfänglichen Reduktion der Darstellung. Nachfolgend werden daher nur einige rechtliche und faktische Aspekte (kurz) dargestellt.

II. Begriffsklärungen

1. Zu den Rechtsbegriffen „Religion“ und „Weltanschauung“

a) Judikatur, Gesetzgeber, Literatur

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) erkannte bereits im Jahre 1929, dass die Merkmale Religionslehre, Gottesdienst und Verfassung für den Begriff der „Religionsgesellschaft“ wesentlich seien. Als weiteres Begriffsmerkmal komme das Ziel der Religionsgesellschaft hinzu, das ganze Leben der Mitglieder zu ergreifen, zu beeinflussen und in Beziehung zu Gott zu setzen.⁵ In einem Erkenntnis aus dem Jahr 1950 hielt der VfGH fest, dass ein religiöses Bekenntnis „irgendeinen (wenn auch primitiven) Kultus also eine bestimmte Form der gemeinsamen religiösen Erhebung und der gleichartigen religiösen Betätigung voraussetzt“.⁶ Eine weitere Komponente des Religionsbegriffes stellt das religiöse Selbstverständnis dar.⁷ Ohne Bedachtnahme auf die Selbsteutung ihrer Anschauungen und Wertvorstellungen durch die Religionen dürfte eine Begriffsbestimmung somit nicht möglich sein. Vor allem in der deutschen Lehre und Rechtsprechung hat die Berücksichtigung des religiösen Selbstverständnisses erhebliche Bedeutung erlangt.⁸

In der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) wird auf den „Gemeinsamen Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 4. März 1996 betreffend die harmonisierte Anwendung der Definition des Begriffs ‚Flüchtling‘ in Art 1 der FlKonv“⁹ Bezug genommen. Der Begriff „Religion“ sei demzufolge in einem weiten Sinn aufzufassen und umfasse theistische, nichttheistische oder atheistische Glaubensüberzeugungen. Religion wird

⁵ Vgl. VfGH B 29/29 VfSlg 1265; zu dieser Judikatur vgl. insbes. *Wallner, Lukas*, Die staatliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften, Frankfurt a. M. 2007, 32.

⁶ VfGH B 72/50 VfSlg 2002.

⁷ VfGH G 146/87, G 147/87 VfSlg 11.574.

⁸ Vgl. *Wallner*, Anerkennung (Anm. 5), 33.

⁹ Gemeinsamer Standpunkt vom 4. März 1996 – vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union festgelegt – betreffend die harmonisierte Anwendung der Definition des Begriffs „Flüchtling“ in Artikel 1 des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (96/196/JI) ABl L 1996/63, 2.

vom VwGH als „ein in sich geschlossenes metaphysisches Gedankensystem, das durch eine wie auch immer geartete Gottesvorstellung gekennzeichnet ist bzw. auf einer solchen metaphysischen Vorstellung aufbaut“, verstanden. Der VwGH stellt aber andererseits auch gewisse, den Religionsbegriff einschr nkende Bedingungen auf. So bedarf eine Organisation eines gewissen Ma es an Struktur, Zusammensetzung, Ideologie und Zielsetzung, um als Religion zu gelten.¹⁰

Auch der Europ ische Gerichtshof f r Menschenrechte (EGMR) vertritt in Zusammenhang mit Art. 9 EMRK einen relativ weiten Religionsbegriff. Diesen erf llen nicht nur die gro en und etablierten (Welt)-Religionen, sondern beispielsweise sind nach der Judikatur des EGMR dezidiert auch die Zeugen Jehovas als Religion anzusehen.¹¹ Allerdings definiert der Gerichtshof auch gewisse einschr nkende Merkmale f r den Religionsbegriff, um dessen rechtlichen Gehalt zu wahren. Eine „Weltanschauung“ bedarf eines gewissen Grades an  berzeugungskraft (Schl ssigkeit), Ernsthaftigkeit, innerer Struktur (Geschlossenheit) und Gewicht (Relevanz).¹² Nach der EMRK m ssen die Begriffe Religion und Weltanschauung nicht getrennt werden. Somit l sst sich festhalten, dass die obigen Anforderungen auch f r eine „Religion“ gelten.¹³

Im Zuge der Erlassung des Bekenntnisgemeinschaftengesetzes¹⁴ (BekGG) entschied sich der Gesetzgeber, zwischen Religionen und Weltanschauungen zu differenzieren, indem Weltanschauungsgemeinschaften als „nicht-religi se Bekenntnisgemeinschaften“ vom Anwendungsbereich des „Sonder-Vereinsrechts“ des BekGG ausgenommen sind.¹⁵ In den Gesetzesmaterialien zum BekGG wird der Begriff „Religion“ folgenderma en definiert: „Historisch gewachsenes Gef ge von inhaltlich darstellbaren  berzeugungen, die Mensch und Welt in ihrem Transzendenzbezug deuten sowie mit spezifi-

¹⁰ Vgl. VwGH 21.9.2000, 98/20/0557, teilweise unter Hinweis auf *Rohrb ck, Josef*, Das Bundesgesetz  ber die Gew hrung von Asyl, Wien 1999, Rz 402.

¹¹ Vgl. EGMR U 23.6.1993, *Hoffmann*, Nr. 12875/87,  JZ 1993, 853; U 6.4.2000, *Thlimmenos*, Nr. 34369/97,  JZ 2001, 518 demzufolge ein Mitglied der Zeugen Jehovas den Wehrdienst verweigern kann, wenn dieser gegen seine religi sen  berzeugungen verst o t. Vgl. zum weiten Religionsbegriff auch *Schieck, Dagmar*, § 1 Rz 20, in: *Schieck, Dagmar* (Hg.), Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) – Ein Kommentar aus europ ischer Perspektive, M nchen 2007.

¹² EGMR U 25.2.1982, *Campbell and Cosans*, Nr. 7511/76, 7743/76, Z 36; *Schieck*, § 1 Rz 20 (Anm. 11).

¹³ Vgl. *Schieck*, § 1 Rz 20 (Anm. 11).

¹⁴ BGBl I 1998/19 i.d.F. BGBl I 2010/84.

¹⁵ Vgl. *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht (Anm. 1), 4 f., 116 f.

schen Riten, Symbolen und den Grundlehren entsprechenden Handlungsorientierungen begleiten.“¹⁶

Die Materialien zum Gleichbehandlungsgesetz¹⁷ (GIBG) halten fest, dass „Religion“ nicht auf Kirchen und anerkannte Religionsgemeinschaften beschränkt ist. Dennoch müssen zumindest ein Bekenntnis, Vorgaben für die Lebensweise und ein Kult vorhanden sein. Religion umfasst jedes religiöse, konfessionelle Bekenntnis, die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Glaubensgemeinschaft. Es handelt sich um ein (Glaubens-)System, das in Lehre, Praxis und Gemeinschaftsformen die letzten (Sinn-)Fragen menschlicher Gesellschaft und Individuen aufgreift und zu beantworten sucht. Jede Religion hat ein „Heilsziel“ und zeigt einen „Heilsweg“, was in enger Beziehung zur jeweiligen „Unverfügbarkeit“, die als personale oder nichtpersonale Transzendenz vorgestellt wird, steht. Der Begriff „Weltanschauung“ ist eng mit dem Begriff „Religion“ verbunden. Er dient als Sammelbezeichnung für alle religiösen, ideologischen, politischen, u. ä. Leitauffassungen vom Leben und von der Welt als einem Sinnnganzen sowie zur Deutung des persönlichen und gemeinschaftlichen Standortes für das individuelle Lebensverständnis.¹⁸

Die Literatur geht davon aus, dass der Begriff „Religion“ einer exakten juristischen Begriffsbestimmung nicht zugänglich ist. Religion sei lediglich anhand einzelner Typenelemente umschreibbar, weshalb nur säkulare Hüllen dieses Begriffes bestimmt werden könnten. Der Religionsbegriff sei zudem dynamisch und einer steten Erneuerung unterworfen. In Anlehnung an die amerikanische Rechtsprechung wird von drei „Grundelementen“ von Religion ausgegangen: dem Mythos zur Erklärung der Gestaltung der Welt, dem Ritus zur Vergegenwärtigung des Übernatürlichen durch sinnhafte Zeichen und dem Ethos zur Vermittlung von Handlungsorientierungen. Eine Abgrenzung von Religion und Weltanschauung erfolgt grundsätzlich anhand des Kriteriums der Transzendenz, was hinsichtlich neuer religiöser Bewegungen jedoch als problematisch angesehen wird.¹⁹

Für seinen Grundkurs der Soziobiologie geht Eckart Voland von einer gemeinsamen Tiefenstruktur aller bekannten Religionen aus. Es gäbe zumindest vier Elemente, um die herum sich „die kulturelle Blütenpracht der Reli-

¹⁶ ErläutRV 938 BlgNR 20. GP 8.

¹⁷ BGBl I 2004/66 i.d.F. BGBl I 2011/7.

¹⁸ ErläutRV 307 BlgNR 22. GP, 14 f.; vgl. auch *Windisch-Graetz, Michaela*, Das Diskriminierungsverbot aufgrund von Religion und Weltanschauung am Arbeitsplatz, in: Brünner, Christian (Hg.), *Diskriminierung aus religiösen Gründen*, Wien 2009, 43 (45).

¹⁹ Vgl. *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht (Anm. 1), 2 ff.; *Grabenwarter*, Menschenrechtskonvention (Anm. 3), 255.

gionen“ entfalte. Mythen, Mystik, Ethik und Rituale kennzeichneten jede Religion. Keine dieser vier Komponenten scheinbar verzichtbar.²⁰

Dem Staat ist es jedenfalls – aus Gründen der Neutralität – verwehrt, zu bestimmen, was eine bona-fide-Religion ist und was nicht.²¹ Bei Bestimmung des Bedeutungsgehalts der Begriffe wird ferner auch auf die Erkenntnisse anderer Wissenschaftsdisziplinen, deren Erkenntnisgegenstand Religion und Weltanschauung sind, zurückzugreifen sein. Schließlich ist bei der Interpretation des Bedeutungsgehalts des Begriffs „Religion“ auch auf das Selbstverständnis der jeweiligen Religion Bedacht zu nehmen.

b) Weiter Schutzbereich/enger Schutzbereich grundrechtlicher Gewährleistungen

Es liegt auf der Hand, dass jede Definition der Begriffe „Religion“ und „Weltanschauung“ die grundrechtliche Gewährleistung einschränkt. Ist der Bedeutungsgehalt der Begriffe weit, dann ist auch der Schutzbereich weit; ist der Bedeutungsgehalt der Begriffe eng, ist auch der Schutzbereich eng. Gleiches gilt auch für jene Begriffe, die die Schutzobjekte des Gesetzesvorbehalts in Art. 9 Abs. 2 EMRK bezeichnen. Ist der Bedeutungsgehalt weit, dann ist der Rahmen für die Ermächtigung zum Grundrechtseingriff weit. Ist der Bedeutungsgehalt der Begriffe eng, ist auch der Ermächtigungsrahmen zum Eingriff eng gesteckt.

c) Abgrenzungsfunktion der Begriffe

Auch wenn die Bedeutungsgehalte der genannten Begriffe weit zu sein haben²², müssen sie die Funktion der Abgrenzung von anderen Phänomenen, im gegebenen Zusammenhang insbesondere gegenüber den Phänomenen Politik und Kultur erfüllen, andernfalls würden die Bestimmungen betreffend Religion und Weltanschauung keine Regelungsfunktion entfalten.

Zur Abgrenzung zwischen Religion und Weltanschauung wird manchmal auf das Kriterium „Transzendenzbezug“ zurückgegriffen.²³ Angesichts eines

²⁰ Vgl. Voland, Eckart, Nichts ist vom Himmel gefallen. Religionen als Naturprodukt: Ein Grundkurs in Soziobiologie, in: FAZ, 7.12.2006, 34.

²¹ Vgl. EGMR U 26.2.1996, Manoussakis, Nr. 59/1995/565/651, ÖJZ 1997, 352.

²² So EGMR U 5.4.2007, Church of Scientology Moscow, Nr. 18147/02.

²³ Siehe den Hinweis bei Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht (Anm. 1), 4.

mitunter anderen Selbstverständnisses von Religionen darf dieses Kriterium jedoch nicht greifen.

Da die rechtlichen Regelungen betreffend den Schutz von Religion und von Weltanschauung im Großen und Ganzen identisch sind, brauchen die Begriffe „Religion“ und „Weltanschauung“ freilich nicht voneinander abgegrenzt zu werden. Eine solche Abgrenzung ist aber dann erforderlich, wenn Rechtsvorschriften explizit (nur) auf Religion abstellen, wie z. B. das Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften (Bekenntnisgemeinschaftengesetz).

d) a-religiöse und nicht-religiöse Sichtweise

Art. 14 StGG spricht von Glaubens- und Gewissensfreiheit, Art. 9 EMRK von Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Diese Freiheiten haben nicht nur eine (im engeren Sinn) religiöse Dimension, sondern auch eine Dimension der Ablehnung von und Gleichgültigkeit gegenüber Religion. Der Schutzbereich der Religionsfreiheit erfasst somit auch Agnostizismus, Atheismus und „Unglaube“. Wenn von „Religion“ gesprochen wird, sind daher in der Regel implizit auch Weltanschauung sowie a-religiöse und nicht-religiöse Haltungen erfasst.

Geschützt sind nicht nur Gedanken-, Gewissens- und Glaubensfreiheit. Geschützt wird auch die Freiheit der Ausübung von Religion und Weltanschauung (Kulturfreiheit; Art. 9 Abs. 1 EMRK). Da Religion und Weltanschauung auch nicht-kultisch ausgeübt werden können, wird von Bekenntnisfreiheit als einer weiteren Ausprägung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit gesprochen.²⁴

2. Zu den Begriffen „Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft“

Art. 9 spricht davon, dass die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit²⁵ u. a. in „Gemeinschaft mit anderen“ ausgeübt werden darf. Mangels aus-

²⁴ Zu den Begriffen „Gedanken, Gewissen, Glaube/Unglaube, Kultus, Bekenntnis“ bzw. zu den einzelnen Ausprägungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit vgl. *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht (Anm. 1), 50 ff.; *Grabenwarter*, Menschenrechtskonvention (Anm. 3), 254 ff.; *Gartner*, Islam (Anm. 1), 35 ff. Zum Begriff „Kultus“ vgl. auch VfGH B 72/50 VfSlg 2002; B 3028/97 VfSlg 15.394.

²⁵ Wenn im Folgenden von Religion gesprochen wird, sind in der Regel auch Weltanschauung und nicht-religiöse Sichtweisen gemeint.

drücklicher Bestimmung ist daher kein spezifischer korporationsrechtlicher Status für eine Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft erforderlich.²⁶ Wenn jedoch der Staat für Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften einen spezifischen korporationsrechtlichen Status vorsieht, dann folgt aus den Grundsätzen der Neutralität und der Parität, dass er allen Religionsgemeinschaften eine faire Chance einräumen muss, diesen Status zu erreichen.²⁷

Art. 15 StGG spricht von Kirchen und Religionsgesellschaften. Der Begriff „Kirche“ ist ein theologisches, aber auch ein machtpolitisches Konstrukt. Aus den Grundsätzen der Neutralität und der Parität folgt, dass Staat und Recht keine Begriffe verwenden dürfen, die einen spezifisch theologischen Bedeutungsgehalt haben bzw. mit denen ein bestimmter Vorrang einer Religion ausgedrückt werden soll. Ist es das Selbstverständnis einer Religion(sgemeinschaft) Kirche zu sein, dann darf dieser Begriff – gestützt auf das Recht auf Autonomie in inneren Angelegenheiten – von dieser Religion(sgemeinschaft) verwendet werden, verleiht aber kein Recht, in staatlichen Regelungen als „Kirche“ bezeichnet zu werden. Aus Gründen der Neutralität und Parität ist es dem Staat verwehrt, für Religionsgemeinschaften einen Begriff zu verwenden, der wegen dem mit einem solchen Begriff verbundenen Hierarchie-, Wahrheits- und Machtansprüchen das Neutralitäts- und Paritätsgebot verletzen würde. Da der Staat, nicht zuletzt unter dem Aspekt der Gewährleistung einer Pluralität von Religionen und Weltanschauungen, für den religiösen Frieden zu sorgen hat²⁸, könnte daraus sogar die Pflicht des Staates abgeleitet werden, den religiösen Frieden gefährdende Bezeichnungen für eine Religionsgemeinschaft zu vermeiden.

²⁶ Zur Typologie von Religionsgemeinschaften vgl. *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht (Anm. 1), 5; vgl. ferner Kohlhofer, Reinhard (Hg.), Religionsgemeinschaftenrecht und EGMR, Wien 2009.

²⁷ Vgl. aktuell EGMR U 31.7.2008, *Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas and others*, Nr. 40825/98, Z 92. In drei weiteren Fällen stellte der EGMR jüngst eine Verletzung von Art. 14 i.V.m. Art. 9 EMRK fest, da Zeugen Jehovas in geistlichen Funktionen eine auf die seinerzeitige Fassung des § 24 Abs. 3 (nunmehr § 18 Abs. 3) Wehrgesetz (WG BGBl I 2001/146 i.d.F. BGBl I 2009/85) gestützte Befreiung von der Wehrpflicht verweigert worden ist (EGMR U 12.3.2009, *Löffelmann*, Nr. 42967/98; U 12.3.2009, *Gütl*, Nr. 49686/99; U 19.3.2009, *Lang*, Nr. 28648/03). Vgl. insbes. Kohlhofer (Hg.), Religionsgemeinschaftenrecht (Anm. 26).

²⁸ Vgl. dazu *Grabenwarter*, Menschenrechtskonvention (Anm. 3), 264.

III. Beziehung zwischen Staat und Religion

1. Prinzipien

a) Säkularität des Staates

Das Prinzip der Säkularität²⁹ des Staates bedeutet, dass staatliche Zwecke, Ziele und Aufgaben ausschließlich weltlich-irdisch orientiert sind und keinen Transzendenzbezug aufweisen. Daraus folgt weiters, dass auch die Mittel, welche der Staat zur Durchsetzung seiner Herrschaft und seiner Rechtsordnung bzw. zur Verfolgung der Staatszwecke und der Staatsziele sowie zur Erfüllung der Staatsaufgaben einsetzt, keine jenseitsbezogenen Elemente aufweisen dürfen. Das Bundesverfassungsrecht kennt keinen Gottesbezug. Ein solcher Bezug („Treue zu Gott“) findet sich lediglich in der Präambel bzw. Promulgationsklausel zur Tiroler Landesordnung (Landesverfassung) 1989³⁰.

Das Prinzip der Säkularität ist im Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht explizit verankert. Mitunter wird die Auffassung vertreten, dass es Bestandteil des Katalogs der Grundprinzipien der Verfassung sei und damit erhöhte Bestandsgarantie habe.³¹ Grundprinzipien können nur durch formelles Bundesverfassungsrecht und nachfolgende Volksabstimmung abgeändert werden.

b) Prinzip der religiösen und weltanschaulichen Neutralität des Staates

Kern des Prinzips der religiösen und weltanschaulichen Neutralität des Staates³² sind die Grundsätze der Nichtidentifizierung des Staates mit Religionsgemeinschaften bzw. Religion und der Nichtintervention des Staates gegen-

²⁹ Zum Prinzip der Säkularität vgl. *Hammer, Stefan*, Säkularität als Menschenrecht?, in: FS Bsteh, Würzburg 1998, 136; *Ortner*, Religion (Anm. 1), 30; *Gartner*, Islam (Anm. 1), 102 ff.; *Lienbacher*, Religiöse Rechte (Anm. 3), 341 (Rz 47).

³⁰ LGBl 1988/61 i.d.F. LGBl 2008/7. Zur Frage „Gott in der Verfassung“ vgl. *Noll, Alfred J./Welan, Manfred*, Gott in die Verfassung? Zum „geistig-religiösen Erbe“ als Verfassungsinhalt, Wien 2003.

³¹ Vgl. *Gampl*, Staatskirchenrecht (Anm. 1), 2; *Ortner*, Religion (Anm. 1), 103 f.; *Öhlinger*, Verfassungsrecht (Anm. 3), Rz 69.

³² Zum Prinzip der religiösen und weltanschaulichen Neutralität des Staates vgl. *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht (Anm. 1), 42; *Gartner*, Islam (Anm. 1), 107 ff.; *Lienbacher*, Religiöse Rechte (Anm. 3), 341 (Rz 46).

über Religionsgemeinschaften bzw. Religion.³³ Das Prinzip schließt das staatskirchenrechtliche Modell der Koordination (Kirche und Staat sind gleichberechtigte souveräne Gemeinschaften, die Koordination erfolgt auf der Basis von Verträgen/Konkordaten) und das System einer Staatskirche³⁴ aus.

Art. 15 StGG regelt die Beziehung zwischen dem Staat und den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften. Die Bestimmung gilt als „Sitz“ der Prinzipien der Neutralität und der Parität³⁵, ohne diese Prinzipien explizit zu nennen. Bezieht man die übrigen Bestimmungen des Religionsverfassungsrechts in die Betrachtung mit ein, ergibt sich, dass das Prinzip der Neutralität des Staates allgemein, nämlich gegenüber allen Religionsgemeinschaften gilt.

Neutralität bedeutet freilich keine strikte, laizistische Trennung des staatlichen und des religiösen Bereichs. Man spricht daher von zwei Ausprägungen der Neutralität. Im Falle der Erfüllung hoheitlicher Staatsfunktion ist die Neutralität einerseits eine distanzierende. Staat und Religion müssen getrennt sein. Die andere Ausprägung der Neutralität ist die Hereinnahme von Religion in die gesellschaftliche Öffentlichkeit, dies dort, wo der Staat grundsätzlich nicht hoheitlich agiert. Dabei handelt es sich insbesondere um kultur- und leistungsstaatliche Bereiche wie z. B. Schule, Soziales, Erziehung etc. Daraus folgt, dass der Staat in diesen Bereichen Religion und Religionsgemeinschaften nicht völlig ausgrenzen darf, ja sogar sie zu fördern hat.³⁶

Anzumerken ist, dass bei staatlicher Hereinnahme von Religion in die gesellschaftliche Öffentlichkeit der Grundsatz der Parität zum Tragen kommen muss. Angesichts der Unterschiede zwischen den Religionen bzw. Religionsgemeinschaften besteht freilich die Gefahr, Unterschiede im Falle der „Hereinnahme“ (schnell) als sachlich gerechtfertigt anzusehen und daher disparitätisch „hereinzunehmen“. Österreich bietet dafür reichlich Anschauungsmaterial.³⁷

³³ Zu den Begriffen vgl. *Ortner*, Religion (Anm. 1), 30 und die dort zitierte Literatur; ferner *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht (Anm. 1), 42; *Gartner*, Islam (Anm. 1), 107; *Lienbacher*, Religiöse Rechte (Anm. 3), 340 f.

³⁴ So der Verfassungsgerichtshof B 62/31 VfSlg 1430, im Zusammenhang mit Art. 15 StGG.

³⁵ *Lienbacher*, Religiöse Rechte (Anm. 3), 341.

³⁶ Vgl. *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht (Anm. 1), 42; *Gartner*, Islam (Anm. 1), 102 f., 103 ff., 110 ff.

³⁷ Vgl. unten Kapitel VII und den von *Partel*, *Philipp* verfassten Anhang.

c) Prinzip der Parität

Art. 15 StGG verleiht jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft die dort verbürgten Rechte. Der Begriff „jede“ in Art. 15 StGG bringt die formelle Parität zum Ausdruck, das sind jene Regelungen, die für alle gleichermaßen gelten. Materielle Parität meint, dass der Staat Unterschiede und damit Besonderheiten einer Religion(sgemeinschaft) berücksichtigen darf und muss, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist.³⁸

Lässt man die vierzehn gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften Revue passieren, zeigt sich freilich, dass die formelle Parität „schmal“ ist. So erfolgte schon die Anerkennung disparitatisch (per historischer Interpretation, Bescheid, Gesetz, Verordnung). Erfolgte die Anerkennung durch ein eigenes Gesetz, enthalten diese Gesetze unterschiedliche Bestimmungen.

Das Paritätsprinzip gilt freilich nicht nur für die Gruppe der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften. Es ist – nicht zuletzt vor dem Hintergrund von Art. 9 EMRK – so zu sehen, dass es grundsätzlich gegenüber allen Religionsgemeinschaften gilt. Betrachtet man das Korporationsrecht und die unterschiedlichen Rechtsfolgen, die an den Status „gesetzlich anerkannt“ und „gesetzlich nicht anerkannt“ gebunden sind³⁹, und die oben angesprochenen Unterschiede im Falle der Anerkennung einer Religionsgemeinschaft, dann ist das österreichische Religionsrecht von Disparität gekennzeichnet. Jede Disparität ist nur dann kein Verstoß gegen das Paritätsprinzip, wenn sie sachlich rechtfertigbar ist. Trotz des dadurch eröffneten Wertungsspielraums müssen zahlreiche disparitatische Regelungen als paritäts- und damit verfassungswidrig angesehen werden.⁴⁰

2. Kurzformel für das österreichische System

Das österreichische System der Beziehung zwischen Staat und Religion wird in der Lehre unterschiedlich bezeichnet. Man spricht von Koordinations-

³⁸ Zum Prinzip der Parität vgl. *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht (Anm. 1), 62; *Hammer, Stefan*, Zur Ungleichbehandlung von Religionsgemeinschaften in der neueren Rechtsprechung, in: *öarr* 2005, 209; *Lienbacher*, Religiöse Rechte (Anm. 3), 341 (Rz 46).

³⁹ Siehe dazu die Übersicht von *Partel, Philipp* im Anhang.

⁴⁰ Vgl. die Beispiele aus der jüngsten Judikatur des EGMR zu den Zeugen Jehovas (siehe Anm. 27); vgl. auch *Schinkele, Brigitte*, Privilegierte und diskriminierte Religionsgemeinschaften. Überlegungen aus Anlass des EGMR-Urteils vom 31.7.2008, Appl 40825, in: *Kohlhofer, Reinhard* (Hg.), *Religionsgemeinschaftenrecht und EGMR*, Wien 2009, 67.

oder Konkordanzsystem, vom System der pluralistischen Hereinnahme von Religion oder von einem religions- bzw. kirchenfreundlichen Trennungsmo-
dell.⁴¹

Wie immer man das österreichische System bezeichnen mag, gibt es neben der institutionellen Trennung von Staat und Religion zahlreiche Kooperationsfelder.⁴² Zu nennen sind insbesondere das Schulwesen, die Militär- und Anstaltsseelsorge, die theologischen Fakultäten und die Einhebung des Kirchen- und Kultusbeitrages.

3. Religionsunterricht

Für den Religionsunterricht gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften gibt es in Art. 17 StGG eine verfassungsrechtliche Bestimmung. Abs. 4 normiert, dass für den Religionsunterricht in den Schulen von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen ist.⁴³

4. Konkordat mit der Katholischen Kirche

Österreich hat mit der Katholischen Kirche 1933 ein Konkordat⁴⁴ abgeschlossen. Die innerstaatliche und völkerrechtliche Geltung des Konkordats ist heute weitestgehend unbestritten. Es steht auf der Stufe eines einfachen Bundesgesetzes. Nach 1945 wurden mehrere Teilverträge abgeschlossen.

Der Heilige Stuhl (bzw. der Vatikan-Staat) ist Völkerrechtssubjekt. Er unterhält in Österreich eine Nuntiatur. Der Nuntius bekleidet – auf Basis eines völkerrechtlichen Vertrages (Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen) – den Rang des Doyens innerhalb des in Österreich akkreditierten Diplomatischen Corps.⁴⁵

⁴¹ Vgl. dazu *Gartner*, Islam (Anm. 1) und die dort auf Seite 103 zitierte Literatur. Vgl. auch jüngst *Rees, Wilhelm*, Grundlagen und neuere Entwicklungen in der Verhältnisbeziehung von Staat und Religionsgemeinschaften in der Republik Österreich, in: FS Klecatsky, Wien-Graz 2010, 585.

⁴² Vgl. dazu *Gartner*, Islam (Anm. 1), 104 ff., sowie umfassend *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht (Anm. 1), 181 ff.

⁴³ Zum Religionsunterricht vgl. insbesondere *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht (Anm. 1), 351 ff. und (insbesondere betreffend den islamischen Religionsunterricht) *Gartner*, Islam (Anm. 1), 231 ff.

⁴⁴ Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich samt Zusatzprotokoll BGBl II 1934/2. Vgl. dazu insbes *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht (Anm. 1), 455 ff.

⁴⁵ Vgl. dazu *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht (Anm. 1), 455 ff.

IV. Religions- und Weltanschauungsfreiheit

1. Grundrecht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Das Grundrecht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist verfassungsrechtlich in Art. 14 StGG, Art. 15 StGG, Art. 63 StV St.Germain und Art. 9 EMRK verbürgt. Die genannten Bestimmungen überlagern und ergänzen sich, sie sind auch nicht widerspruchsfrei.⁴⁶

Der Verfassungsgerichtshof judiziert, dass die genannten Verfassungsbestimmungen als eine Einheit anzusehen sind.⁴⁷ Dies hat dazu geführt, dass die Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit in der Literatur als „aggregierte Grundrechtsnorm“ bezeichnet worden ist.⁴⁸

Ausprägungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit⁴⁹ sind die Gedanken-, Gewissens-, Glaubens-, Kultus- und Bekenntnisfreiheit. Religionsfreiheit umfasst ferner nicht nur die „positive“, sondern auch die „negative“ Religionsfreiheit. Der „Freiheit zu Religion“ steht die „Freiheit von Religion“ gegenüber. In den Schutzbereich der Religionsfreiheit sind daher auch a-religiöse und nicht-religiöse Haltungen eingeschlossen. Die Freiheit umfasst somit die freie Wahl des Glaubens, aber auch des Unglaubens. Geschützt sind die Freiheit des Einzelnen zum Wechsel der Religion (oder der Weltanschauung) sowie die Freiheit des Austritts aus einer Religion.

2. Elternrecht

Art. 2 Satz 2 des 1. ZP EMRK verankert das Elternrecht. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicher zu stellen.⁵⁰ Das Elternrecht ist u. a. im Zusammenhang mit der Anbringung von Kreuzen in Klassenzimmern relevant geworden.

⁴⁶ Zum Grundrecht vgl. die in Anm. 3 zitierte Literatur.

⁴⁷ Vgl. z. B. VfGH B 3028/97 VfSlg 15.394; B 15/99 VfSlg 15.592.

⁴⁸ Vgl. dazu *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht (Anm. 1), 43 ff.; *Lienbacher*, Religiöse Rechte (Anm. 3), 327 f.

⁴⁹ Vgl. die in Anm. 3 zitierte Literatur.

⁵⁰ Das Recht steht nicht nur den Eltern, sondern auch den Erziehungsberechtigten zu. Zur Grundrechtsmündigkeit von Kindern im Zusammenhang mit der Religions- und Weltanschauungsfreiheit vgl. z. B. *Lienbacher*, Religiöse Rechte (Anm. 3), 329 f.

3. Grundrecht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen

Art. 9a Abs. 4 B-VG bestimmt, dass, wer die Erfüllung der Wehrpflicht aus Gewissensgründen verweigert und hievon befreit wird, die Pflicht hat, einen Ersatzdienst (Zivildienst) zu leisten. Das daraus abgeleitete Grundrecht⁵¹ auf Wehrdienstverweigerung wird durch eine in das Zivildienstgesetz aufgenommene Verfassungsbestimmung (§ 1) näher ausgestaltet.

4. Relevanz weiterer Grundrechte im Zusammenhang mit Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Im Zusammenhang mit der Religions- und Weltanschauungsfreiheit sind weitere Grundrechte von Relevanz. Zu nennen sind insbesondere die Grundrechte auf Meinungsfreiheit (Presse-, Informationsfreiheit), auf Vereins- und Versammlungsfreiheit, auf Kunstfreiheit und Wissenschaftsfreiheit sowie auf Privatautonomie. Kollidiert z. B. die Religionsfreiheit mit der Meinungsfreiheit oder mit der Kunstfreiheit sind die kollidierenden Grundrechtspositionen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auszugleichen.⁵² Aktuelle Kollisionsfälle sind der Streit um ein (absolutes) Verbot der Diffamierung von Religion oder der Karikaturenstreit.

5. Grundrechte als Unterlassungspflichten des Staates (Abwehrrechte gegenüber dem Staat) und als Gewährleistungspflichten (Schutzpflichten) des Staates

Grundrechte sichern nicht nur die jeweilige Freiheit vor staatlichem Eingriff. Den Staat treffen auch Gewährleistungspflichten. Er hat die Ausübung der Grundrechte durch angemessene Maßnahmen zu schützen bzw. zu ermöglichen. Beispielsweise seien Maßnahmen zum Schutz der Kulturfreiheit, zur Verhinderung von unverhältnismäßiger Kritik und Agitation gegen eine Religion oder zur Verhinderung aggressiver Glaubenswerbung durch Religionsgemeinschaften genannt.⁵³

⁵¹ Siehe dazu die in Anm. 3 zitierte Literatur.

⁵² Siehe dazu Lienbacher, Religiöse Rechte (Anm. 3), 333. Zum Verhältnis von Meinungsfreiheit und Religionsfreiheit vgl. Schmoll, Julia/Vašek, Markus, Rechtlicher Schutz religiöser Empfindungen? Das Verhältnis von Meinungsfreiheit und Religionsfreiheit nach der EMRK, in: JAP 2008/2009, 220.

⁵³ Vgl. dazu z. B. Lienbacher, Religiöse Rechte (Anm. 3), 333.

6. Fiskalgeltung und Drittwirkung der Grundrechte

Die Frage ist, ob die Grundrechte nicht nur den hoheitlich handelnden Staat verpflichten, sondern auch dann, wenn der Staat (die Gebietskörperschaften) als Träger von Privatrechten (Art. 17 B-VG; Art. 116 B-VG) tätig wird (werden). Diese sogenannte Fiskalgeltung wird von Lehre und Judikatur im Großen und Ganzen bejaht.

Beispiele für die Relevanz der Fiskalgeltung sind die Vergabe von Subventionen oder die Überlassung von im Eigentum einer Gemeinde stehenden Grundflächen für Informations- und Werbezwecke. Werden bestimmte Religionsgemeinschaften von solchen Leistungen ausgeschlossen, könnte darin eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes in Verbindung mit dem Grundrecht auf Religionsfreiheit liegen. Was für die Gebietskörperschaften als Träger von Privatrechten gilt, gilt auch für andere öffentlich-rechtliche Rechtsträger dort, wo sie in den Formen des Privatrechts öffentliche Aufgaben erfüllen.

Gebietskörperschaften bzw. andere öffentlich-rechtliche Rechtsträger könnten sich der Fiskalgeltung der Grundrechte dadurch entziehen, dass sie die Erfüllung öffentlicher Aufgaben an Private übertragen. Die Flucht aus der Grundrechtsbindung muss jedoch als verwehrt angesehen werden. Daraus folgt, dass z. B. eine Gebietskörperschaft, wenn sie die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe wie z. B. die Information über und die Warnung vor „Sekten“ auf einen Privaten überträgt, die Verpflichtung zur Wahrung der Grundrechte auf den Privaten überbinden muß.

Die Frage der Drittwirkung der Grundrechte stellt sich im Verhältnis der BürgerInnen untereinander. Relevante Beispiele wären die Verweigerung des Abschlusses von Verträgen (z. B. Dienst- oder Mietverträgen) oder „Lokalverbote“ aus religiösen Gründen. Die Frage der Drittwirkung der Grundrechte und damit der Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist eine komplexe Rechtsfrage, die im gegebenen Zusammenhang nicht in all ihren Facetten erörtert werden kann. Unter anderem geht es auch um den Ausgleich mit dem Grundrecht auf Privatautonomie.

Festzuhalten ist, dass die Wirkung von Grundrechten im Privatrecht durch gesetzliche Vorschriften (z. B. durch § 879 ABGB⁵⁴: ein Vertrag, der gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig) mediatisiert wird. Man spricht von „mittelbarer Drittwirkung“. Anzumerken ist, dass die Antidiskriminierungsrichtlinien der EU (beschränkte) horizontale Wirkung entfalten und in bestimm-

⁵⁴ Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch JGS 1811/946 i.d.F. BGBl I 2010/58.

ten Anwendungsbereichen eine Diskriminierung aus religiösen Gründen verbieten.⁵⁵

7. *Korporative Religionsfreiheit*

Art. 14 StGG verankert die individuelle Religionsfreiheit im Sinne eines ausschließlich natürlichen Personen zustehendes Rechtes, Art. 15 StGG garantiert den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften aber auch das Recht der *gemeinsamen* öffentlichen Religionsausübung. „Überlagert“ werden diese Bestimmungen durch Art. 9 EMRK, der nicht nur die individuelle, sondern auch die korporative Religionsfreiheit, d. h. das Recht zur Gründung einer Religionsgemeinschaft (unabhängig von der korporationsrechtlichen Stellung) garantiert. Gleiches gilt auch für Weltanschauungsgemeinschaften. Darüber hinaus kommen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften Ausprägungen der (individuellen) Freiheit, insbesondere die Kultusfreiheit zu.

Art. 9 EMRK gewährt keinen Anspruch auf gesetzliche Anerkennung. Der Staat hat jedoch bei der Prüfung der Anerkennung Neutralität walten zu lassen, insbesondere muss er der religiösen Vereinigung eine Rechtsform zur Verfügung stellen, mit der sie am Rechtsleben partizipieren kann.⁵⁶

8. *Selbstbestimmungsrecht (Autonomie)*

Art. 15 StGG garantiert den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften Selbstständigkeit bei der Ordnung und Verwaltung der „inneren Angelegenheiten“. Der Begriff der „inneren Angelegenheiten“ ist als Verfassungsbegriff einer Definition durch den einfachen Gesetzgeber entzogen. Es ist daher auch das Selbstverständnis der jeweiligen Religionsgemeinschaft zu berücksichtigen.⁵⁷ Lehre und Judikatur zählen zu den inneren Angelegenheiten die Glaubens- und Sittenlehre, die Organisation der Religionsgemein-

⁵⁵ Siehe unten Kapitel V.

⁵⁶ Vgl. dazu *Gartner*, Islam (Anm. 1), 40 und die dort zitierte Literatur und Judikatur. Vgl. insbesondere auch EGMR U 31.7.2008, *Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas and others*, Nr. 40825/98. Hinsichtlich europäischer Standards betreffend die Zuerkennung von Rechtspersönlichkeit an Religionsgemeinschaften vgl. *European Commission for Democracy Through Law (Venice Commission)*, Opinion on the legal status of religious communities in Turkey, Venedig 2010, 3.

⁵⁷ So *Lienbacher*, Religiöse Rechte (Anm. 3), 345 im Zusammenhang mit der gesetzlichen Anerkennung. Vgl. zudem VfGH G 9, 17/55 VfSlg 2944; G 146, 147/87 VfSlg 11.547. Siehe auch oben Kapitel II 1.

schaft, die Mitgliedschaft, die Bestellung der Geistlichen, das Einheben eines Kirchen- und Kultusbeitrages.⁵⁸

Art. 9 EMRK gewährt religiösen Vereinigungen Autonomie in ihren inneren Angelegenheiten, dies unabhängig von ihrem korporationsrechtlichen Status. Fraglich ist, ob der Umfang der durch Art. 9 EMRK gewährten Autonomie gleich ist wie der durch Art. 15 StGG garantierte Umfang. Es wird die Auffassung vertreten, dass Art. 9 EMRK diesbezüglich hinter Art. 15 StGG „zurückbleibe“.⁵⁹ Lässt man die Liste dessen, was in Lehre und Judikatur zu den inneren Angelegenheiten gemäß Art. 15 StGG zählt, Revue passieren, kann eine solche Differenzierung rechtlich nicht begründet werden, will man Art. 9 EMRK nicht als eine Art Ermächtigung ansehen, den Kernbereich von Religion staatlich zu regulieren.⁶⁰

9. Exklusivität

Mitunter wird im Zusammenhang mit gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften auch von einem Ausschließlichkeitsrecht gesprochen, mit dem ein Seelsorgemonopol und das Recht auf Unterscheidbarkeit von anderen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sowie eingetragenen Bekenntnisgemeinschaften verbunden sei.⁶¹ Festzuhalten sind in diesem Zusammenhang namensschutzrechtliche Bestimmungen für gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften, für Bekenntnisgemeinschaften und für Vereine.⁶²

10. Einschränkungen des Grundrechts der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch Gesetzgebung und Vollziehung

Strittig ist, ob alle Ausprägungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit⁶³ uneingeschränkt gewährleistet sind oder unter Gesetzesvorbehalt stehen. Unstrittig ist, dass die Ausübungsfreiheit (Kultus- und Bekenntnisfrei-

⁵⁸ Vgl. *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht (Anm. 1), 68; *Gartner*, Islam (Anm. 1), 39 f.

⁵⁹ Vgl. dazu *Gartner*, Islam (Anm. 1), 40 und die dort zitierte Literatur.

⁶⁰ Vgl. die Ausführungen von *Grabenwarter*, Menschenrechtskonvention (Anm. 3), 258 f. zum Selbstverwaltungsrecht der Religionsgemeinschaften.

⁶¹ Vgl. dazu *Gartner*, Islam (Anm. 1), 40 u 104; *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht (Anm. 1), 75 ff.

⁶² Siehe die Nachweise bei *Gartner*, Islam (Anm. 1), 104.

⁶³ Siehe oben Kapitel IV.

heit) nicht uneingeschränkt gewährleistet ist. Diesbezüglich kommen jedenfalls die Gesetzesvorbehalte des Art. 63 Abs. 2 StV St. Germain und Art. 9 Abs. 2 EMRK (unter Anwendung des Günstigkeitsprinzips des Art. 53 EMRK) zur Anwendung.

Beschränkungen der Ausübung der Religions- und Bekenntnisfreiheit sind gemäß Art. 9 Abs. 2 EMRK nur zulässig, sofern sie durch Gesetz erfolgen und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig, also verhältnismäßig sind. Regelungen z. B. betreffend das Kreuz im Klassenzimmer bzw. Kindergarten oder in einem Landtag, den Bau von Moscheen, Minaretten und Königreichssälen, das Schächten von Tieren, das Kopftuch in Schulen, den Schleier im Gerichtssaal, das Tragen von Hijab (Kopftuch), Abaya/Tschador, Niqab und Burka in der Öffentlichkeit, das Traueritual auf Friedhöfen etc. sind nur dann dem Grundrecht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit nicht widersprechend, wenn sie durch den Gesetzesvorbehalt gedeckt sind.⁶⁴ Im Zusammenhang mit dem Schutz vor Konfrontation mit religiösen Symbolen kommt auch dem Toleranzprinzip⁶⁵ Bedeutung zu.

V. Diskriminierungsverbote

1. Verfassungsgesetzlich

Es gibt auf Ebene der Bundesverfassung zahlreiche Bestimmungen, die die Diskriminierung aus religiösen Gründen verbieten. Zu nennen sind Art. 2 StGG, Art. 66 und 67 StV St. Germain, Art. 8 Staatsvertrag von Wien und Art. 14 EMRK.

2. Einfachgesetzlich

Ein Verbot der Diskriminierung aus religiösen Gründen findet sich auch auf einfachgesetzlicher Stufe. Zu nennen sind Art. III Abs. 1 Z 3 EGVG⁶⁶ (Diskriminierung als Verwaltungsstraftatbestand), § 87 Abs. 1 Z 3 der Gewerbeord-

⁶⁴ Zu den Freiheitsbeschränkungen vgl. *Lienbacher*, Religiöse Rechte (Anm. 3), 335 ff., *Grabenwarter*, Menschenrechtskonvention (Anm. 3), 258 ff.; *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht (Anm. 1), 81 ff.

⁶⁵ Vgl. unten Kapitel VI.

⁶⁶ Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 BGBl I 2008/87 i.d.F. BGBl I 2009/20.

nung 1994⁶⁷ (Diskriminierung als Entziehungsgrund für die Gewerbeberechtigung)⁶⁸ und § 42 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002⁶⁹ (Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen mit der Aufgabe, u.a. Diskriminierungen durch Universitätsorgane aufgrund der Religion oder Weltanschauung entgegenzuwirken).

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf das Anti-Diskriminierungsrecht der EU.⁷⁰ Im Vordergrund stehen Art. 19 AEUV (seinerzeit Art. 13 EGV) sowie zwei Richtlinien, die Rassendiskriminierungsrichtlinie 2000/43/EG⁷¹ und die Gleichbehandlungsrichtlinie zu Beschäftigung und Beruf 2000/78/EG⁷². Die beiden Richtlinien wurden bislang nicht geändert.

Die Rassendiskriminierungsrichtlinie erfasst die Diskriminierung aus religiösen Gründen nicht ausdrücklich. Erfasst werden Diskriminierungen, die aufgrund der Rasse oder ethnischen Herkunft erfolgen (Art. 1). Dagegen werden von der Richtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf Diskriminierungen wegen der Religion ausdrücklich erfasst (Art. 1).

Die Richtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf hat einen engen, auf den Arbeits- und Beschäftigungsbereich begrenzten Anwendungsbereich (Art. 3). Der Anwendungsbereich der Rassendiskriminierungsrichtlinie geht hingegen darüber hinaus. Erfasst werden von der Rassendiskriminierungsrichtlinie neben dem Arbeits- und Beschäftigungsbereich auch der Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die Bildung, der Sozialschutz und die sozialen Vergünstigungen (Art. 3).

Somit entsteht hinsichtlich der Diskriminierung aus religiösen Gründen eine Lücke, weshalb die Kommission einen Vorschlag⁷³ vorgelegt hat, welcher die Gleichbehandlungsrichtlinie in Beschäftigung und Beruf ergänzt und Diskriminierungen aus religiösen (und anderen) Gründen hinsichtlich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, bei der Bildung, beim Sozialschutz und bzw. den sozialen Vergünstigungen (Art. 3 des Vorschlages) verbietet. Dieser Vorschlag basiert auf Art. 13 EGV, der nun in Art. 19 AEUV umbenannt wurde. Der Vorschlag ist bisher noch nicht beschlossen worden.

⁶⁷ GewO 1994 BGBl 1994/194 i.d.F. BGBl I 2010/111.

⁶⁸ Siehe die diesbezügliche Judikatur.

⁶⁹ UG 2002 BGBl I 2002/120 i.d.F. BGBl I 2011/13.

⁷⁰ Vgl. insbesondere *Gasser, Carolin*, Diskriminierungsbekämpfung nach Art. 13 EGV, Wien-Graz 2009.

⁷¹ ABl L 2000/180, 22.

⁷² ABl L 2000/303, 16.

⁷³ KOM (2008) 426 endg.

Die genannten Richtlinien wurden hinsichtlich der Diskriminierung aus religiösen Gründen und der ethnischen Zugehörigkeit in Österreich primär im Bundes-Gleichbehandlungsgesetz⁷⁴ (§§ 13 ff B-GIBG) und dem Gleichbehandlungsgesetz⁷⁵ (§§ 16 ff GIBG) umgesetzt. Beide Gesetze verbieten Diskriminierungen aufgrund der Religion und der ethnischen Zugehörigkeit im Zusammenhang mit dem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis bzw. in der Arbeitswelt. Die Gleichbehandlung aus ethnischen Gründen beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (u. a.) ist in §§ 30 ff GIBG⁷⁶ umgesetzt.

VI. Multi-religiöse Gesellschaft

1. Pluralismusgebot

Österreich ist eine multi-religiöse Gesellschaft. Es bestehen vierzehn gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften und elf Bekenntnisgemeinschaften. Darüber hinaus gibt es religiöse Vereine⁷⁷ und Gemeinschaften ohne eine spezifische Rechtsform.⁷⁸ So hat *Anna Strobl* in ihrer Studie für Graz 72 Religionsgemeinschaften verzeichnet.⁷⁹ Die Bundesstelle für Sektenfragen registrierte Anfragen von 1.200 Gemeinschaften und einzelnen AnbieterInnen, die öffentlich aufgetreten sind.⁸⁰

Art. 9 EMRK gebietet und sichert die religiöse Vielfalt. Zu verweisen ist auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, zuletzt auf die Entscheidung des Gerichtshofs *Masaev vs Moldawien* vom Mai 2009. Der Gerichtshof unterstreicht darin einmal mehr die Notwendigkeit „to maintain religious pluralism, which is inherent in the concept of a democratic society“.⁸¹

⁷⁴ B-GIBG BGBl 1993/100 i.d.F. BGBl I 2011/6.

⁷⁵ GIBG BGBl I 2004/66 i.d.F. BGBl I 2011/7.

⁷⁶ Vgl. auch § 38 GIBG.

⁷⁷ Zur Typologie der Religionsgemeinschaften vgl. *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht (Anm. 1), 5; vgl. auch Kohlhofer (Hg.), Religionsgemeinschaftenrecht (Anm. 26).

⁷⁸ Eine Kooperationsform könnte auch die erlaubte Gesellschaft gemäß § 26 ABGB sein.

⁷⁹ Vgl. *Strobl, Anna*, Was Graz glaubt. Religion und Spiritualität in der Stadt, Innsbruck 2010.

⁸⁰ Laut Auskunft der Bundesstelle für Sektenfragen.

⁸¹ EGMR U 12.5.2009, *Masaev*, Nr. 6303/05.

2. Toleranzprinzip

Art. 14 Abs. 5a B-VG normiert die Grundwerte der Schule. Zu diesen zählen Offenheit und Toleranz gegenüber den Menschen. Darüber hinaus wird in dieser Gesetzbestimmung festgehalten, dass jeder Jugendliche u. a. dem politischen, religiösen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein soll.

Auf einfachgesetzlicher Stufe findet sich das Toleranzprinzip im Bundesgesetz über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen⁸² (Bundesstelle für Sektenfragen). § 4 Abs. 2 des Gesetzes normiert, dass bei Wahrnehmung der Aufgaben der Bundesstelle für Sektenfragen die Achtung der Toleranz für alle Glaubensgemeinschaften und Weltanschauungen maßgeblich ist.

VII. Korporationsrecht

Das korporative Religionsrecht kennt fünf Typen von Religionsgemeinschaften, nämlich die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften⁸³, staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften⁸⁴, Vereine⁸⁵, „erlaubte Gesellschaften“⁸⁶ sowie Vereine mit religiösem Teilzweck⁸⁷. An den jeweiligen korporationsrechtlichen Status sind unterschiedliche Rechtsfol-

⁸² BGBl I 1998/150.

⁸³ Rechtsgrundlagen sind Art. 15 StGG, das Anerkennungsgesetz 1874 RGBl 1874/68 i.d.F. des Bekenntnisgemeinschaftengesetzes 1998 BGBl I 1998/19 sowie spezifische Gesetze für einzelne Kirchen und Religionsgesellschaften. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass einige Kirchen und Religionsgesellschaften im Jahr 1867 (Erlassung des StGG) als anerkannt gegolten haben und daher keine explizite anerkennungsrechtliche Grundlage haben. Anerkennungsrechtliche Grundlagen sind Bescheid, Verordnungen und für einzelne Kirchen und Religionsgesellschaften erlassene spezielle Gesetze. Zu den anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften vgl. insbesondere *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht (Anm. 1), 93 ff.; zur Anerkennung vgl. ferner *Potz, Richard*, Zur öffentlich-rechtlichen Stellung der Kirchen und Religionsgesellschaften, in: *Potz, Richard/Kohlhofer, Reinhard* (Hg.), Die „Anerkennung“ von Religionsgemeinschaften, Wien 2002, 25; *Kalb, Herbert*, Die Anerkennung von Kirchen und Religionsgemeinschaften in Österreich – aktuelle Entwicklungen, in: FS Köck, Wien 2009, 603; *Wallner*, Anerkennung (Anm. 5).

⁸⁴ Rechtsgrundlage ist das Bekenntnisgemeinschaftengesetz 1998.

⁸⁵ Rechtsgrundlage ist das Vereinsgesetz 2002 (VerG) BGBl I 2002/66 i.d.F. BGBl I 2010/111.

⁸⁶ Rechtsgrundlage ist § 26 ABGB.

⁸⁷ Kirchen und Religionsgesellschaften, Bekenntnisgemeinschaften oder Vereine können ihrerseits Vereine zur Verfolgung sektoraler religiöser Zwecke gründen. Neben Vereinen gemäß Vereinsgesetz, die juristische Personen des Privatrechts sind, gibt es auch noch Vereine mit öffentlich-rechtlicher Stellung, die nur von der Katholischen und von der Evangelischen Kirche errichtet werden dürfen. Zu den religiösen Vereinen vgl. *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht (Anm. 1), 127 ff.

gen geknüpft. Ferner gibt es auch Religionsgemeinschaften, die keinen der genannten Status haben.

Kalb/Potz/Schinkele sehen die sachliche Rechtfertigung der Zuerkennung einer öffentlich-rechtlichen Stellung in der Anerkennung des öffentlichen Wirkens der Religionsgemeinschaften durch den Staat sowie in der Klarstellung, den religiös weltanschaulichen Bereich nicht in das Private abdrängen zu wollen.⁸⁸ Außerdem rekurrieren sie auf die in § 11 Abs. 1 Z 4 BekGG genannte Anerkennungsvoraussetzung „positive Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat“.⁸⁹ Sie sprechen in diesem Zusammenhang auch von „Rechtstreue“ und „Staatsloyalität“. Die Argumente für die sachliche Rechtfertigbarkeit sind freilich nicht stichhaltig.⁹⁰

Das Argument der positiven Grundeinstellung bzw. der Staatsloyalität stößt übrigens an Grenzen des freiheitlichen Rechtsstaates. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang insbesondere das Grundrecht auf Meinungsfreiheit. Das Erfordernis der „Rechtstreue“ wiederum gilt für alle Rechtsunterworfenen, d. h. auch für Religionsgemeinschaften, die keine öffentlich-rechtliche Stellung haben.

Listet man die Rechtsfolgen auf, die mit gesetzlicher Anerkennung und mit nicht gesetzlicher Anerkennung verbunden sind, dann zeigt sich eine beachtliche Disparität. Im Anhang findet sich eine Liste mit über 50 Rechtsbereichen und mit den jeweiligen Rechtsfolgen, je nachdem ob es sich um eine anerkannte oder nicht anerkannte Religion handelt.⁹¹ Bei jedem einzelnen

⁸⁸ *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht (Anm. 1), 73; ferner *Potz*, Zur öffentlich-rechtlichen Stellung (Anm. 83), 31.

⁸⁹ In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass der VfGH unlängst die im BekGG weitergehend normierten Voraussetzungen für die Anerkennung teilweise beseitigt hat. Im Erkenntnis G 58/10-9, G 59/10-9 vom 29.9.2010 wurden nämlich die Fristen des § 11 Abs. 1 Z 1 BekGG als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit 30.9.2011 in Kraft (vgl. auch BGBl I 2010/84). Diese Gesetzesbestimmung sieht als eine der zusätzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung als Religionsgesellschaft nach dem Anerkennungsgesetz den Bestand als Religionsgemeinschaft durch mindestens 20 Jahre, davon mindestens 10 Jahre als Bekenntnisgemeinschaft, vor. Durch diese Fristen wird gegen das, gemäß Art. 9 i.V.m. Art. 14 EMRK verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Nichtdiskriminierung im Bereich der Religionsausübung verstoßen. Laut VfGH gibt es einerseits keine Rechtfertigung dafür, dass das Gesetz über das Erfordernis des Bestandes als Bekenntnisgemeinschaft hinaus das zwanzigjährige Bestehen als Religionsgemeinschaft fordert. Andererseits ist das Erfordernis eines zehnjährigen Bestandes als Bekenntnisgemeinschaft nach der Rsp des EGMR (U 31.7.2008, *Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas and others*, Nr. 40825/98, ÖJZ 2008, 865) nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände gerechtfertigt. § 11 Abs. 1 Z 1 BekGG lässt jedoch keinen Raum für die Berücksichtigung von Gegebenheiten, die das Absehen von der zehnjährigen Frist zuließen. Die Regelung ist somit sachlich nicht gerechtfertigt.

⁹⁰ Vgl. dazu *Brünner*, Zum Geleit (Anm. 2), 21 ff.

⁹¹ Siehe den Anhang: „Differenzierung zwischen gesetzlich anerkannten und nicht anerkannten Religionsgemeinschaften anhand der ihnen zustehenden Rechte“.

Rechtsbereich muss geprüft werden, ob die unterschiedlichen Rechtsfolgen sachlich gerechtfertigt sind. Kann die jeweilige Disparität sachlich nicht gerechtfertigt werden, liegt ein Verstoß gegenüber dem Paritätsprinzip vor.⁹²

VIII. Finanzierung

1. Allgemeines

Die Einhebung von Kirchen und Kultusbeiträgen zählt zu den inneren Angelegenheiten. Für die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften gibt es eine staatliche Mitwirkung bei der Beitragseinhebung. Rechtsgrundlagen für diese staatliche Mitwirkung sind das Anerkennungsgesetz 1874, das Kirchenbeitragsgesetz 1939⁹³ und darauf gestützte Durchführungsverordnungen aus 1939/1940, sowie Bestimmungen betreffend einzelne Kirchen und Religionsgesellschaften in den jeweiligen Anerkennungsgesetzen. Die Rechtsvorschriften unterscheiden zwischen dem Eintreibungsmodus „auf dem Rechtsweg“ oder im (kostengünstigeren) Verwaltungsweg.⁹⁴

Für die Rechtsvorschriften, die die Mitwirkung des Staates bei der Beitragseinhebung für die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften normieren, gilt, dass die Unterschiedlichkeit der Vorschriften nur dann verfassungsgemäß ist, wenn sie sachlich rechtfertigbar sind. Dieser Nachweis dürfte z.B. für die unterschiedlichen Eintreibungsregelungen kaum gelingen. Die Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften sind als Sonderausgaben steuerlich absetzbar.⁹⁵ Auch dieses „Privileg“ und damit der Ausschluss anderer Religionsgemeinschaften von dieser Regelung bedarf im Hinblick auf den Paritätsgrundsatz einer Überprüfung.

Im Zusammenhang mit der Finanzierung von Religionsgesellschaften sind auch direkte und indirekte Staatsleistungen zu nennen. Direkte Leistungen erbringt der Staat für die Theologischen Fakultäten, die Kosten des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen sowie die Besoldung der LehrerInnen an konfessionellen Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht, ferner die Militärseelsorge sowie die Besoldung von Seelsorgern im Rahmen der „institutionalisierten Anstaltsseelsorge“. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Begünstigun-

⁹² Siehe die diesbezüglichen Ausführungen bei *Schinkle*, Religionsgemeinschaften (Anm.40).

⁹³ GBIO 1939/543.

⁹⁴ Zu den Kirchen- und Kultusbeiträgen vgl. *Kalb/Potz/Schinkle*, Religionsrecht (Anm. 1), 405 ff.

⁹⁵ Vgl. § 18 Abs. 1 Z 5 Einkommenssteuergesetz 1988 BGBl 1988/400 i.d.F. BGBl I 2010/111.

gen im Abgabenrecht, also indirekte Staatsleistungen. In den Genuss der genannten Staatsleistungen kommen nur gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften.⁹⁶

2. Übersicht über die Einnahmen der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich im Jahr 2008

a) Katholische Kirche⁹⁷

Einnahmen aus Kirchenbeiträgen:	390.000.000
Staatliche Ersatzzahlungen ⁹⁸ :	40.000.000
Sonstige Einnahmen ⁹⁹ :	52.000.000
<u>Gesamteinnahmen:</u>	<u>482.000.000</u>
Indirekte Beiträge des Staates zur Finanzierung ¹⁰⁰ :	120.000.000

b) Evangelische Kirche (A.B.)¹⁰¹

Einnahmen aus Kirchenbeiträgen (netto) ¹⁰² :	14.000.000
Staatliche Religionsunterrichts-Vergütungen ¹⁰³ :	4.000.000
Bundeszuschuss ¹⁰⁴ :	3.000.000
Sonstige betriebliche Erträge:	1.000.000
<u>Gesamteinnahmen:</u>	<u>22.000.000</u>

⁹⁶ Zu den Staatsleistungen sowie zum Vermögensrecht insgesamt vgl. *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht (Anm. 1), 425, 426 ff., 395 ff.

⁹⁷ Quellen: Format 13/2010, 22 ff. (Daten von der Erzdiözese Wien erhoben); Salzburger Nachrichten, 15.6.2009, 2. Die Beträge sind auf ganze Millionen gerundet.

⁹⁸ Entschädigungszahlungen für Enteignungen in der NS Zeit.

⁹⁹ Z. B. Vermietung, Finanzerträge und Spenden.

¹⁰⁰ Entgang an Steuereinnahmen durch die seit 2010 (rückwirkend auch für das Jahr 2009) erhöhte steuerliche Absetzbarkeit der Kirchenbeiträge (§ 18 Abs. 1 Z 5 EStG 1988).

¹⁰¹ Quelle: Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.B. für das Jahr 2008 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Evangelische Kirche in Österreich 2009/141). Die Beträge sind auf ganze Millionen gerundet.

¹⁰² Die Einhebung des Kirchenbeitrages – ein Recht der Kirche, nicht der Gliederungen – ist an die Gemeinden oder an von diesen gebildete Kirchenbeitragseinhebverbände delegiert. Die Gemeinden erhalten für diese Einhebung einen Anteil am Aufkommen, die Einhebegebühr. Aus dem Aufkommen erhalten auch die Superintendenturen einen Kirchenbeitragsanteil. Der Rest (Netto-Kirchenbeitrag) fließt in den Haushalt der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich.

¹⁰³ Die geistlichen DienstnehmerInnen der Evangelischen Kirchen sind in der Regel verpflichtet im Rahmen Ihres Dienstes pro Woche 8 Stunden Religionsunterricht an Schulen zu halten. Diese Bezüge aus dem Religionsunterricht werden von den geistlichen DienstnehmerInnen an die Kirche abgetreten. Die jeweiligen bezugsauszahlenden Stellen zahlen diese Bezüge inklusive aller vom Dienstgeber zu leistenden Abgaben direkt an die Kirche. Diese wiederum zahlt ihren geistlichen DienstnehmerInnen im Rahmen des einheitlichen Dienstverhältnissen nur ein Gehalt aus. Nur dieses einheitliche Gehalt wird verabgibt.

¹⁰⁴ Siehe § 20 Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche (Protestantengesetz) BGBl 1961/182 i.d.F. BGBl 2009/92.

Nicht berücksichtigt sind jeweils weitere (direkte oder indirekte) staatliche Leistungen, welche die Kirchen begünstigen, wie beispielsweise die staatliche Finanzierung der Theologischen Fakultäten und Pädagogischen Hochschulen.

IX. Neue Religiöse Bewegungen

Insbesondere die Abnahme der Bindungskraft traditioneller Religionen und die Individualisierung von Religion haben zur Bildung von Religionsgemeinschaften geführt, die dem traditionellen Religionsverständnis in Staat und Gesellschaft nicht mehr entsprechen. Um dies auch begrifflich zum Ausdruck zu bringen, wird von „Neuen Religiösen Bewegungen“ (New Religious Movements) gesprochen. Manche Bewegungen sind ein Konglomerat, das aus verschiedenen Religionen gewonnen wurde („Patchwork Religionen“).¹⁰⁵

Das Religionsrecht beruht weitgehend auf einem traditionellen Religionsverständnis. Es steht daher diesen Neuen Religiösen Bewegungen unverständig bis hilflos gegenüber.

Dem Art. 9 EMRK liegt ein weiter Religionsbegriff zugrunde. Die Bestimmung verwehrt es dem Staat, zu definieren, was eine bona-fide-Religion ist und was nicht.¹⁰⁶ Aus der individuellen und kollektiven Religionsfreiheit folgt eine Vielfalt an Religionen, und diese Vielfalt, dieser Pluralismus ist gleichsam auch geboten. Daraus folgt, dass die grundrechtlichen Gewährleistungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit grundsätzlich auch für Neue Religiöse Bewegungen gelten. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass wegen ihrer politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aktivitäten (die ja auch von den traditionellen Religionen entfaltet werden) das Religiöse manchmal in den Hintergrund tritt. Darüber hinaus entfalten Neue Religiöse Bewegungen Aktivitäten auch auf medizinischem, psychotherapeutischen und psychologischem Gebiet, diese alternativ oder in Ergänzung zu den herkömmlichen, traditionellen Methoden der Medizin, der Psychotherapie und der Psychologie.

Zur Bekämpfung etwaigen rechtswidrigen Verhaltens von Neuen Religiösen Bewegungen bietet die österreichische Rechtsordnung zahlreiche Instrumentarien an. Dabei kommen straf- und zivilrechtliche Bestimmungen so-

¹⁰⁵ Vgl. z. B. *Schulte, Peter*, Über den Umgang mit religiösen Minderheiten am Beispiel Neuer Religiöser Bewegungen, in: *Brünner, Christian* (Hg.), *Diskriminierung aus religiösen Gründen*, Wien 2009, 27.

¹⁰⁶ Vgl. EGMR U 26.2.1996, *Manoussakis*, Nr. 59/1995/565/651, ÖJZ 1997, 352.

wie das Gewerberecht, das Medizinrecht einschließlich der gesetzlichen Bestimmungen betreffend Psychotherapie und Psychologie und das Konsumentenschutzrecht in Betracht.¹⁰⁷ Freilich wird die Effektivität dieser Instrumentarien mitunter in Frage gestellt, da unmittelbar Betroffene davon in der Regel keinen Gebrauch machen wollen und Dritte – etwa Familienangehörige – oftmals nicht zur Inanspruchnahme der Instrumentarien legitimiert sind. Nicht zuletzt aus diesem Grund wird staatlicher Information und Aufklärung, aber auch staatlicher Warnung im Zusammenhang mit Neuen Religiösen Bewegungen zunehmend Bedeutung beigemessen.¹⁰⁸

Neue Religiöse Bewegungen werden oftmals auch als „Sekten“ bezeichnet. Da der Begriff „Sekte“ negativ konnotiert wird, sollte er möglichst vermieden werden.¹⁰⁹

X. „Sekten“ und Antisektenbewegung

Bereits 1982 wurde vom damaligen Bundesministerium für Unterricht und Kunst aufgrund einer Initiative des Elternbeirates eine Broschüre zu Jugendreligionen, Psychokulten und Guru-Bewegungen herausgegeben, „um besorgte Eltern, Lehrer und Jugendbetreuer, aber auch die jungen Menschen selbst, über die zur Zeit in Österreich besonders aktiven ‚sogenannten Jugendreligionen‘ zu informieren.“ Aufgrund der größer werdenden Zahl der Rat und Hilfe suchenden Menschen legten die mit Familie, Erziehung, Gesundheit und Konsumentenschutz befassten Bundesministerien 1987 die Broschüre neu auf.

Auf europäischer Ebene setzte zu Beginn der 90er-Jahre eine intensivere Auseinandersetzung mit dem Thema „Sekten“ ein.¹¹⁰ In Österreich beschäftigte sich 1994 und 1996 der Nationalrat mit Sekten, pseudoreligiösen Grup-

¹⁰⁷ Vgl. dazu *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht (Anm. 1), 144 ff.

¹⁰⁸ Vgl. dazu Mayer, Heinz (Hg.), Staat und „Sekten“ – staatliche Information und Rechtsschutz, Wien 2001; *Brünner, Christian*, „Sekten“ im Schussfeld von Staat und Gesellschaft. Ein Angriff auf Religionsfreiheit und Religionspluralismus, Wien 2004.

¹⁰⁹ Die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“, BT Drucksache 13/10950, lehnt in ihrem Endbericht die Verwendung des Begriffs „Sekte“ wegen seiner negativen Konnotation ab. Vgl. auch eine diesbezügliche Empfehlung von Human Rights Without Frontiers International an die österreichische Bundesregierung in der Broschüre „Religionsfreiheit, Intoleranz, Diskriminierung in der Europäischen Union. Österreich 2003–2004“, Brüssel, August 2004; vgl. ferner *Warto, Patrick*, „Schlag“-wort Sekte, Wien 2008.

¹¹⁰ Siehe dazu *Potz, Richard*, Geleitwort, in: *Brünner, Christian*, „Sekten“ im Schussfeld von Staat und Gesellschaft. Ein Angriff auf Religionsfreiheit und Religionspluralismus, Wien 2004, 19 (20 f.).

pen etc.¹¹¹ Bezugnehmend auf eine Aktuelle Stunde des Nationalrates im Dezember 1996 wurde von der Sozialwissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft die Broschüre „Jugendreligionen, Sekten, destruktive Kulte“ herausgegeben.¹¹² 1997 gab das für Umwelt, Jugend und Familie zuständige Bundesministerium eine Broschüre mit dem Titel „Sekten – Wissen schützt!“ heraus, die 1999 in 2. Auflage erschien.

1998 wurde das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen (Bundesstelle für Sektenfragen) erlassen. Die Erläuternden Bemerkungen nennen als Hintergrund des Gesetzes nicht nur die Initiativen im Bereiche des Europarates und des Nationalrates, sondern auch Fälle der (teilweise erzwungenen) Massen(selbst-)morde verschiedener Sekten zwischen 1978 und 1997.

Zweck des Gesetzes ist die Einrichtung einer Stelle, deren Aufgabe es ist, Gefährdungen¹¹³, die von Sekten oder von sektenähnlichen Aktivitäten ausgehen können, zu dokumentieren und darüber zu informieren. Dokumentation und Information über Sekten oder sektenähnliche Aktivitäten im Sinne des Gesetzes ist die Dokumentation und Information über glaubens- und weltanschauungsbezogene Programme, Gemeinschaften oder Aktivitäten, von denen Gefährdungen im Sinne des § 4 Abs. 1 des Gesetzes ausgehen können. Dokumentation und Information über Gefährdungen erfolgt, sofern ein begründeter Verdacht vorliegt und diese Gefährdungen allgemein fünf in der Bestimmung aufgezählte Schutzgüter (z. B. psychische Gesundheit, freie Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit, Integrität des Familienlebens etc.) betreffen.

Die Bundesstelle für Sektenfragen ist als eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts eingerichtet. Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben verantwortet das Gesetz verschiedene Verfahrensziele (z. B. die Achtung der Toleranz für alle Glaubensgemeinschaften und Weltanschauungen, Objektivität etc.).

Das Gesetz ist in mehrfacher Hinsicht problematisch. Die Kritik am Gesetz¹¹⁴ und Vorschläge, es zu verbessern, stoßen freilich auf taube Ohren. Das Gesetz genügt weder rechtsstaatlichen Anforderungen noch dem Gebot der

¹¹¹ Siehe dazu die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage betreffend die Einrichtung einer Bundesstelle für Sektenfragen, 1158 BlgNR 20. GP 6.

¹¹² *Sozialwissenschaftliche Arbeitsgemeinschaft*, Studienarbeit Nr. 112, Wien 1997.

¹¹³ Gemäß den Erläuternden Bemerkungen liegt eine Gefährdung dann vor, wenn die Schwelle strafbarer Handlung nicht oder noch nicht erreicht worden ist (1158 BlgNR 20. GP 12).

¹¹⁴ Diesbezügliche Literatur in: *Brünner, Christian*, Religionsfreiheit – ein gefährdetes Gut auch in Österreich, in: *Brünner, Christian* (Hg.), *Diskriminierung aus religiösen Gründen*, Wien 2009, 19 (20).

Gleichbehandlung. So können dem Gesetz keine präzisen Tatbestandselemente betreffend das Phänomen „Sekte“ entnommen werden, ganz abgesehen davon, dass der Sektenbegriff pejorativ konnotiert ist. Das Gesetz findet auf gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften nicht Anwendung.¹¹⁵ Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Bundesstelle werden zwar in den Erläuternden Bemerkungen angesprochen, nicht aber durch das Gesetz garantiert. Der Bundesstelle wird kein wissenschaftlicher Beirat zwecks sachlicher Fundierung ihrer Tätigkeiten zur Seite gestellt. Das Gesetz richtet kein rechtstaatliches Verfahren ein, in dem die Gesetzmäßigkeit der Tätigkeit der Bundesstelle überprüft werden könnte. Schadenersatzansprüche müssen als Amtshaftungsansprüche geltend gemacht werden, was Ansprüche auf Unterlassung und Widerruf ausschließt.

Neben der Bundesstelle für Sektenfragen gibt es zahlreiche Informations- und Beratungsstellen zu „Sekten- und Weltanschauungsfragen“. Der Tätigkeitsbericht der Bundesstelle für Sektenfragen 2008 nennt fünf (weitere) staatliche Stellen, neun kirchliche Stellen der Katholischen Kirche, acht kirchliche Stellen der Evangelischen Kirche, vier private Stellen und acht Familienberatungsstellen mit dem Schwerpunkt „Beratung bei familiären Problemen in Sektenfragen“, letztere teilweise staatlich, teilweise kirchlich, teilweise privat. In Summe existieren somit fünfunddreißig Sektenberatungsstellen. Hinzuweisen ist auch auf „Sektenaufklärung“ in Schulen. Es gibt Videos, die insbesondere im Religionsunterricht verwendet werden.¹¹⁶

Bei Informations- und Beratungstätigkeiten werden mitunter einzelne Religionen bzw. Religionsgemeinschaften diskriminiert und das Grundrecht

¹¹⁵Die Erläuternden Bemerkungen zum Bundesgesetz begründen dies mit dem Recht der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zur selbständigen Regelung ihrer inneren Angelegenheiten und führen aus: „Es wird daher davon auszugehen sein, dass es Sache der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften ist, etwaige Missstände, die bei ihren Einrichtungen auftreten, abzustellen.“ (1158 BlgNR 20. GP 10) Die jüngsten Missbrauchsfälle in der Katholischen Kirche zeigen, dass diese Annahme verfehlt ist. Der „kirchlichen“ Sichtweise, Staat im Staate zu sein, korrespondiert die diesbezügliche Sichtweise des Staates, wenn es in einer Feststellung des Familienausschusses des Nationalrates wie folgt heißt: Es werde dem Familienausschuss vom (damals zuständigen) Bundesminister zugesichert, „dass, sollten im Rahmen der Tätigkeit der Bundesstelle für Sektenfragen Gefährdungen im Sinne des § 4 dieses Gesetzes innerhalb der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und ihren Einrichtungen bekannt werden, die leitenden kirchlichen Organe der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und ihre Einrichtungen hierüber in Kenntnis gesetzt werden. Den von den Gefährdungen betroffenen Personen sind seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie bzw der Bundesstelle für Sektenfragen entsprechende Hilfestellungen anzubieten.“ (StenProtNR 1287, 20. GP 1 f.). Beide Sichtweisen sind abzulehnen.

¹¹⁶Vgl. z. B. die Filme, die in der Bibliothek der Pädagogischen Hochschule Steiermark vorhanden sind und dort ausgeliehen werden können. Die Objektivität der Filme muss bezweifelt werden.

der Religions- und Weltanschauungsfreiheit verletzt. Für die Bundesstelle für Sektenfragen ist die Achtung der Toleranz für alle Glaubensgemeinschaften und Weltanschauungen sowie die Achtung der Grundfreiheiten und Menschenrechte einschließlich der Glaubens-, Religions- und Gewissensfreiheit aller BürgerInnen gesetzlich verankert, ferner dass sie bei ihrer Tätigkeit jedenfalls dem Gebot einer sachlichen, objektiven und wahrheitsgetreuen Information verpflichtet ist. Freilich entspricht ihre Tätigkeit nicht immer diesen Vorgaben.

Die Bindung an die Grundrechte einschließlich des Gleichheitsgrundsatzes gilt aber auch für alle anderen staatlichen Informations- und Beratungseinrichtungen. Gleiches muss für die Körperschaften öffentlichen Rechts, das sind auch die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, gelten, sofern sie öffentliche Aufgaben erfüllen. Werden private Informations- und Beratungseinrichtungen zwecks Erfüllung ihrer Aufgaben staatlich subventioniert, ist der Staat zur Überbindung der Fiskalgeltung der Grundrechte einschließlich des Gleichheitssatzes verpflichtet. Für private Informations- und Beratungseinrichtungen ohne staatliche Mitwirkung bei Erfüllung ihrer Aufgaben kann die (mittelbare) Drittwirkung der Grundrechte zur Geltung kommen.¹¹⁷

XI. Gegenseitige Instrumentalisierung von Politik und Religion

1. „Religionisierung der Politik“

Religion wird mitunter durch die Politik dazu benutzt, die Ausübung der Macht (Stärke) zu legitimieren. Bassam Tibi spricht von Religionisierung der Politik.¹¹⁸ Für die Religionisierung der Politik bietet auch Österreich Anschauungsmaterial. Beispiele sind der Salzburger Landtagswahlkampf 1999¹¹⁹, die Dankwallfahrt nach Aufhebung der EU-Sanktionen im Septem-

¹¹⁷ Zum Thema „Sekten“ in Österreich vgl. *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht (Anm. 1), 136 ff.; *Brünner*, „Sekten“ (Anm. 108); *Warto*, „Schlag“-wort Sekte (Anm. 109); *Vladar, David*, Öffentlich-rechtliche Anerkennung und Sektenstigma, in: Hetzenauer, Walter (Hg.), *Jehovas Zeugen in Österreich als Körperschaft des öffentlichen Rechts*, Wien 2011 (in Druck).

¹¹⁸ *Tibi, Bassam*, Religion und Gewalt. Die Verbindung von Jihad als Quital bei der islamischen Expansion und in der Gegenwart, in: *Politisierung von Religion, religiöser Nonkonformismus und Rationalität*. Religion-Staat-Gesellschaft, Heft 2, 2007, 197.

¹¹⁹ Zwei katholische Geistliche (der damalige Generalvikar und ein Abt, der eine informell, der andere als Mitglied des diesbezüglichen Personenkommittees) sprachen sich für die Wiederwahl des damaligen Landeshauptmanns (ÖVP) aus; vgl. *Der Standard*, 13.1.1999, 2.

ber 2000¹²⁰, die Niederösterreichische Landtagswahl 2008¹²¹ und die Wahlwerbung politischer Parteien.¹²²

2. (Re)politisierung der Religion

Religion übt Einfluss auf die Politik aus und benutzt sie. Man spricht von Politisierung der Religion. In die gleiche „Rubrik“ fallen auch Naheverhältnisse zwischen Religion und Politik. In Österreich wird vor dem Hintergrund des (historischen) politischen Katholizismus auch von „Repolitisierung“ gesprochen.

Österreich bietet Anschauungsmaterial auch für die Repolitisierung der Religion. Einige Beispiele zeigen dies.

2002 erschien das Buch „Das Leben des Jesus“ des Karikaturisten Gerhard Haderer. Ein Bild zeigt den Knaben Jesus über einem Weihrauchkessel in der Werkstatt seines Vaters, der ihn einlädt, eine Prise vom Weihrauch zu nehmen, der – nach Haderer – einen ähnlichen Wirkstoff enthalte wie Haschisch. Die Folge war eine Empörung des katholischen Episkopats. In einem das Buch betreffenden Interview erklärte der damalige Bundeskanzler und Obmann der ÖVP, Wolfgang Schüssel, Folgendes: Die ÖVP sei die einzige Partei, die sich ganz klar zu christdemokratischen Werten bekenne. Das heiße nicht, dass sich Kirche und ÖVP in gegenseitiger Vereinnahmung ergingen, aber die Bischöfe wüssten schon eines: „Immer wenn es ernst wurde, konnte sich die Kirche auf uns verlassen“.¹²³

Auch der Umstand, dass die österreichische Politik im Zusammenhang mit den jüngst an den Tag gekommenen Missbrauchsfällen in der Katholischen Kirche relativ zurückhaltend war und ist und keine staatliche Beauftra-

¹²⁰ Im September 2000 unternahm der damalige österreichische Bundeskanzler Wolfgang Schüssel eine öffentliche Dankwallfahrt mit den Spitzenpolitikern der ÖVP nach Mariazell. Anlass dafür war die Aufhebung der EU-Sanktionen gegen Österreich.

¹²¹ In einem Bericht des Nachrichtenmagazins News (Ausgabe 01/08, 30 ff.) über den für die Landtagswahl wieder kandidierenden Landeshauptmann Erwin Pröll (ÖVP) findet sich ein Bild mit folgendem Text: „Großes Hoffen. Mit dem neuen Abt von Stift Geras hofft Pröll auf einen ähnlich fulminanten Sieg wie 2003“.

¹²² So warb z. B. die FPÖ anlässlich der Wahlen zum Europäischen Parlament im Jahr 2009 mit dem Slogan „Abendland in Christenhand“.

¹²³ Vgl. das Interview im Nachrichtenmagazin „Profil“ vom 8.4.2002, 15.

gung einer Person bzw. einer Kommission zur Aufklärung und als Anlaufstelle für Opfer erfolgt ist, kann als Nahverhältnis gedeutet werden.¹²⁴

Weitere Beispiele für eine Politisierung der Religion sind Wunsch- und Forderungskataloge von Religionsgemeinschaften an die Politik. Solche werden mitunter am Beginn von Legislaturperioden deponiert. Ferner sind „religionsaffine“ Positionen der Politik zu nennen. Beispiele bieten die Auseinandersetzungen über die Frage, ob homosexuelle Paare die Ehe schließen dürfen, oder das Medizin- und Fortpflanzungsrecht oder die Stammzellenforschung.¹²⁵

Nichtregierungsorganisationen (NGOs), hinter denen Religionen bzw. Religionsgemeinschaften stehen, streben mitunter den Konsultationsstatus bei internationalen Organisationen, insbesondere der UNO oder dem Europarat an. Gleiches gilt auch für manche Gegen- bzw. Anti-Sekten-Bewegungen.

XII. Religiös motivierte Konflikte in Staat und Gesellschaft

Auch Österreich bietet zahlreiches Anschauungsmaterial für religiös motivierte Konflikte in Staat und Gesellschaft. Zu nennen sind das Kreuz im Klassenzimmer bzw. Kindergarten und in einem Landtag, der Religions- bzw. Ethikunterricht in den Schulen, der Bau von Moscheen, Minaretten und Königreichssälen, das Schächten von Tieren, das Kopftuch in Schulen, der Schleier im Gerichtssaal bzw. Abaya, Niqab und Burka, das Trauerritual auf Friedhöfen und die Berücksichtigung fremder Lebensformen und Verhaltensweisen in der Rechtsprechung.¹²⁶ Die Konfliktfelder können im Folgenden nur stichwortartig skizziert werden.

¹²⁴ So *Brickner, Irene*, Katholische Nahverhältnisse. Deutsche Politiker übernehmen Verantwortung für die Opfer, österreichische nicht, in: *Der Standard*, 16.4.2010, 36.

¹²⁵ Zum Zusammenhang zwischen Integration und politisch-religiöser Orientierung vgl. die Studie von *Ullram, Peter A.*, Integration in Österreich. Einstellungen, Orientierungen und Erfahrungen von MigrantInnen und Angehörigen der Mehrheitsbevölkerung, Wien 2009 (GfK Austria GmbH).

¹²⁶ Zu verschiedenen Konfliktfeldern vgl. *Gartner*, Islam (Anm. 1); *dies.*, Ausgewählte islamische Gebote, in: *SIAK-Journal 2/2007*, 82; *Pesendorfer, Paul S.*, Staatliche Akzeptanz von religiösen Riten und Symbolen, Wien 2009. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch § 9 Abs. 1 Z 1 Versammlungsgesetz 1953 BGBl 1953/98 i.d.F. BGBl I 2002/127, der Personen die Teilnahme an einer Versammlung verbietet, die ihre Gesichtszüge durch Kleidung oder andere Gegenstände verhüllen oder verbergen, um ihre Wiedererkennung im Zusammenhang mit der Versammlung zu verhindern.

1. Kreuz

Sofern die Mehrzahl der SchülerInnen einem christlichen Religionsbekenntnis angehört, ist in den im RelUG genannten Schulen der Schulerhalter gesetzlich verpflichtet, ein Kreuz im Klassenzimmer anzubringen.¹²⁷ Nach diesbezüglichen Auseinandersetzungen im Gemeinderat der Stadt Linz einigte man sich darauf, in allen städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen Kreuze anzubringen.¹²⁸

Brisant gestaltete sich auch die Diskussion im Jahr 2003, ob im Sitzungssaal des niederösterreichischen Landtages das Anbringen eines Kreuzes erlaubt sei. Schließlich wurde ein Holzkreuz (ohne Korpus) im Sitzungssaal angebracht und das ursprünglich vorgesehene Kreuz (mit Korpus) in der Landhauskapelle aufgehängt.¹²⁹

2. Religions- bzw. Ethikunterricht in Schulen

Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften haben gemäß der Verfassungsbestimmung in Art. 17 Abs. 4 StGG für ihren Religionsunterricht in den Schulen Sorge zu tragen.¹³⁰ Der Religionsunterricht stellt ein exklusives Recht der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften dar.¹³¹ Gemäß § 1 Abs. 1 RelUG ist für alle Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses Pflichtgegenstand an den öffentlichen und den mit

¹²⁷ Vgl. § 2b Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Religionsunterrichtsgesetz (RelUG) BGBl 1949/190 i.d.F. BGBl 1993/256.

¹²⁸ Vgl. den Bericht, in: Der Standard, 19.11.2008, 10.

¹²⁹ Vgl. z. B. http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20031205_OTS0115/einfaches-holzkreuz-fuer-den-sitzungssaal-des-noe-landtages (letzter Zugriff: 27.7.2010); vgl. zur gesamten Problematik auch *Kalb, Herbert/Potz, Richard/Schinkele, Brigitte*, Das Kreuz in Klassenzimmer und Gerichtssaal, Freistadt 1996. In einem jüngsten Erkenntnis (VfGH 9.3.2011, G 287/09-25) hat sich der Verfassungsgerichtshof mit der Thematik des Anbringens von Kreuzen in niederösterreichischen Kindergärten auseinandergesetzt und ausgesprochen, dass eine gesetzliche Regelung, die vorsieht, dass in Kindergärten ein Kreuz anzubringen ist, sofern die Mehrzahl der Kinder einem christlichen Religionsbekenntnis angehört, verfassungskonform ist. Unabhängig davon aber nur wenige Tage später hat der EGMR (U 18.3.2011, *Lautsi and Others*, Nr. 30814/06) in zweiter Instanz eine eigene Entscheidung aus dem Jahr 2009 revidiert. Das Anbringen von Kreuzen in staatlichen Schulen Italiens verstößt demgemäß nicht gegen die von der EMRK garantierte Religionsfreiheit.

¹³⁰ Siehe oben Kapitel III 3. Vgl. auch § 2 Schule-Kirche-Gesetz RGBL 1868/48 i.d.F. BGBl 1962/240, den Schulvertrag 1962 BGBl 1962/273 i.d.F. BGBl 1972/289 zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich sowie das RelUG.

¹³¹ Vgl. *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht (Anm. 1), 352.

dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten, in § 1 Abs. 1 lit a) bis g) aufgezählten Schulen. Schüler, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können jedoch gemäß § 1 Abs. 2 RelUG von ihren Eltern von der Teilnahme am Religionsunterricht abgemeldet werden; Schüler über 14 Jahren können eine solche Abmeldung selbst vornehmen.¹³²

Seit 1997 besteht für Schulen die Möglichkeit, Ethik als alternatives Fach neben Religion anzubieten. Für diejenigen, die sich vom Religionsunterricht abmelden, ist Ethik, falls in der jeweiligen Schule angeboten, verpflichtend.¹³³

3. Bau von Moscheen, Minaretten und Königreichssälen¹³⁴

In der Regel formiert sich Bürgerwiderstand, unterstützt von politischen Parteien, sobald Pläne für den Bau einer Moschee oder eines Islamischen Kulturzentrums publik werden. Jüngste Beispiele für solche Planungen gibt es in Graz und Wien. Im Kärntner und Vorarlberger Bau- und Raumordnungsrecht gibt es besondere Bewilligungsverfahren, wodurch der Bau von Moscheen und Minaretten erheblich erschwert wird. Es wird auf „gewachsenes Ortsbild“, außergewöhnliche Architektur (Höhe!) bzw. „publikumsintensive“ Veranstaltungsstätten abgestellt. Den Zeugen Jehovas ist vor einigen Jahren von einer steirischen Gemeinde nach Durchführung einer Befragung der GemeindebürgerInnen der Bau eines Königreichsaals verwehrt worden.

4. Schächten

Bei rituellen Schlachtungen nach islamischem Ritus werden warmblütigen Tieren durch einen Halsschnitt die Weichteile des Halses durchtrennt, damit sie in weiterer Folge vollständig ausbluten.¹³⁵ § 32 Tierschutzgesetz¹³⁶ (TSchG) schafft einen Interessenausgleich zwischen rituellen Schlachtungen und Belangen des Tierschutzes. Schächungen dürfen demgemäß nur vorgenommen werden, wenn dies aufgrund zwingender religiöser Gebote oder Verbote einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft notwendig ist und die Behörde eine Bewilligung zur Schlachtung ohne Betäubung erteilt hat. Diese

¹³² Allgemein zum Religionsunterricht vgl. ebd., 351 ff.

¹³³ Vgl. zum Ethikunterricht ebd., 372.

¹³⁴ Vgl. z. B. *Pesendorfer*, Akzeptanz (Anm. 126), 51 ff. *Ammer, Margit/Buchinger, Kerstin*, Die Moscheen- und Minarettdebatte aus grundrechtlicher Sicht, in: FS Klecatsky, Wien-Graz 2010, 9.

¹³⁵ Vgl. *Gartner*, Islamische Gebote (Anm. 126), 87 und die dort wiedergegebene Literatur.

¹³⁶ BGBl I 2004/118 i.d.F. BGBl I 2010/80.

Bewilligung ist nur bei Erfüllung gewisser gesetzlich festgelegter Voraussetzungen zum Schutze des Schlachtviehs zu erteilen. Problematisch erscheint jedoch, dass die Bestimmung betreffend die rituelle Schlachtung nur für die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften gilt. Der VfGH hat in einem Erkenntnis aus dem Jahr 1998 der Annahme eines Schächtverbots eine klare Absage erteilt.¹³⁷

5. Kopftuch in Schulen

In Österreich ist es wiederholt an einigen Schulen zu Problemen mit Hausordnungen, welche das Tragen von Kopftüchern generell verbieten, gekommen. Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur hat mittlerweile klargestellt, dass das Tragen von Kopftüchern als religiös begründete Bekleidungs Vorschrift unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 StGG und des Art. 9 EMRK fällt und das Schulrecht keine diese einschränkenden Normen kennt. Dem widersprechende Hausordnungen sind somit rechtswidrig.¹³⁸

6. Schleier im Gerichtssaal

Im Jahr 2008 trat eine in einer Strafsache angeklagte Frau, welche dem Islamischen Glauben angehört, in der Hauptverhandlung vor dem Landesgericht für Strafsachen Wien, mit Niqab verschleiert auf. Sie wurde vom vorsitzenden Richter vor ihrer Aussage aufgefordert, ihre Verschleierung abzulegen. Dies verweigerte die Angeklagte mit der Begründung, dass ihre Religion das nicht erlaube; sie wurde daraufhin von der Hauptverhandlung gemäß § 34 StPO ausgeschlossen.

Der Richter begründete diese Entscheidung im Wesentlichen damit, dass er durch die Verschleierung der Angeklagten deren Mimik nicht erkennen könne. Der Oberste Gerichtshof (OGH) bestätigte diese Entscheidung u. a. mit dem Hinweis darauf, dass es zu den unbestrittenen Grundregeln in Österreich üblicher menschlicher Kommunikation zählt, das Gesicht unverhüllt zu lassen.¹³⁹

¹³⁷ Vgl. VfGH B 3028/97 VfSlg 15.394. Vgl. auch *Pesendorfer*, Akzeptanz (Anm. 126), 29 ff.

¹³⁸ Vgl. dazu *Brünner, Christian*, Rechtlich-politische Voraussetzungen multireligiöser Gesellschaften, in: Ozankom, Claude/Udeani, Chibueze (Eds.), *Globalisation – Cultures – Religions. Globalisierung – Kulturen – Religionen*, Amsterdam-New York 2006, 183 (189); *Gartner*, Islamische Gebote (Anm. 126), 85 f.; *Pesendorfer*, Akzeptanz (Anm. 126), 120 ff.

¹³⁹ LG Wien 12.2.2009, 443 Hv 1/08h-403; OGH 27.8.2009, 13 Os 39/09y; *Schinkele, Brigitte*, Verschleierung einer Angeklagten im Gerichtssaal? Überlegungen aus grundrechtlicher Sicht, in:

7. Leichen- und Bestattungswesen; Friedhöfe

Die Leichen- und Bestattungsgesetze der Länder werfen Probleme im Hinblick auf bestimmte religiöse Rituale bzw. Praktiken, wie z. B. die sarglose Beisetzung oder die Achtung der ewigen Totenruhe auf. Durch eigene Gräberfelder in kommunalen Friedhöfen bzw. die Errichtung eigener Friedhöfe für die Anhänger einer Religionsgesellschaft können viele Probleme gelöst werden.¹⁴⁰

8. Hereinnahme fremder Lebensformen bzw. fremden Rechts in die Rechtsprechung

Anfang 2010 fand in Österreich ein Strafprozess gegen einen seit 1980 in Österreich lebenden Familienvater türkischer Herkunft statt. Dieser hatte seine Frau lebensgefährlich verletzt, da sie sich von ihm scheiden lassen wollte. Einer der Söhne des Paares hatte seine Mutter im letzten Moment vor dem Tod gerettet. Die Staatsanwaltschaft als Anklagebehörde ging von einer „allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung“ des Mannes aus. Dies sei in einem derartigen Fall „gerade bei Ausländern und Personen mit Migrationshintergrund“ wahrscheinlich. Somit wurde der Täter nur wegen versuchten Totschlages und nicht wegen versuchten Mordes unter Verweis auf seine „Herkunft“ und „Sittenvorstellungen“ angeklagt. Das Gericht folgte der rechtlichen Beurteilung der Staatsanwaltschaft und verurteilte den Mann wegen versuchten Totschlages zu einer Haftstrafe von sechs Jahren. Das Justizministerium trat der oben dargelegten Auffassung der Anklagebehörde und des Gerichtes in einem Erlass entgegen. Grundtenor des Erlasses: Es kommt nicht in Frage, dass man einem Angeklagten einfach mit Hinweis auf dessen Herkunft (im konkreten Fall war das eben die Türkei) eine „allgemein begreifliche heftige Gemütsbewegung“ bei Ausführung der Tat zubillige.¹⁴¹

Gerichte müssen sich auch zunehmend mit der Hereinnahme fremden Rechts in die Rechtsprechung auseinandersetzen. So kam es 2007 in Deutsch-

Bunzl, John/Hafez, Farid (Hg.), Islamophobie in Österreich, Wien 2009, 157; vgl. auch *Pesendorfer*, Akzeptanz (Anm. 126), 144 f.

¹⁴⁰ So wurde im Jahr 2008 in Wien ein islamischer Friedhof eröffnet. In Graz wurde ein Muslimisches Gräberfeld und Zeremoniengebäude als Teil des Interkonnektionellen Friedhofs im Juni 2010 eröffnet. In Altach (Vorarlberg) ist ebenfalls die Errichtung einer islamischen Grabstätte geplant. Vgl. auch *Gartner*, Islam (Anm. 1), 261 ff; *Gartner*, Islamische Gebote (Anm. 126), 89.

¹⁴¹ Vgl. <http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/535489/index.do?offset=225&page=6> (letzter Zugriff: 27.7.2010); <http://diepresse.com/home/meinung/marginalien/533742/index.do?from=suche.extern.google.at> (letzter Zugriff: 27.7.2010).

land in einem Scheidungsverfahren zu einer aufsehenerregenden Entscheidung einer Frankfurter Amtsrichterin, unter verfehlter Bezugnahme auf einen Koranvers.¹⁴² Auch in Österreich bereiteten islamische Rechtsvorschriften den Gerichten bereits Kopfzerbrechen. Der Oberste Gerichtshof (OGH) hatte im Jahr 2006 die Frage zu beantworten, ob die vom Ehemann nach islamischem Recht in Pakistan außergerichtlich ausgesprochene Verstoßung (talaq) seiner Ehefrau in Österreich als Scheidung der Ehe anzusehen sei.¹⁴³ Unter Hinweis auf österreichisches Sachrecht als gemeinsames Personalstatut der Ehegatten wurde eine Anerkennung abgelehnt. *Posch* gibt mit Recht zu bedenken, dass die in Form des talaq einseitig und außergerichtlich ausgesprochene Scheidung auch sonst im Widerspruch zum inländischen ordre public stehen würde, weil sie mit den Grundwerten der österreichischen Rechtsordnung unvereinbar angesehen werden müsse.¹⁴⁴

XIII. Fälle religiöser Intoleranz und Diskriminierung¹⁴⁵

1. Gesetzgebung

a) Direkte Diskriminierung durch den Gesetzgeber

Eine *direkte Diskriminierung* aus religiösen Gründen findet durch den *Gesetzgeber* statt, wenn er in der Form von gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften und staatlich eingetragenen Bekenntnisgemeinschaften zwei unterschiedliche korporationsrechtliche Status für Religionsgemeinschaften schafft, einen Status (nämlich den der gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft) privilegiert¹⁴⁶ und nicht allen Religionsgemeinschaften eine faire

¹⁴² http://www.ag-frankfurt.justiz.hessen.de/irj/AMG_Frankfurt_Internet?rid=HMDJ/AMG_Frankfurt_Internet/sub/37d/37d46c69-eb29-411a-eb6d-f144e9169fcc,,,11111111-2222-3333-4444-10000005003%26overview=true.htm (letzter Zugriff: 14.6.2011).

¹⁴³ OGH 6 Ob 189/06x, FamZ 2007/30 (*Fucik*) = ZfRV 2007/6 (*Nademleinsky*).

¹⁴⁴ Vgl. *Posch, Willibald*, „Islamisierung“ des Rechts?, ZfRG 2007, 124 (128), mit Hinweisen auf weitere einschlägige Judikate. Vgl. auch *ders.*, Spannungsfelder zwischen Scharia und österreichischem Zivilrecht, in: *öarr* 2010, 66.

¹⁴⁵ Vgl. *Brünner*, Religionsfreiheit (Anm. 114), 20–24; zur Regelung betreffend Diskriminierung auf internationaler Ebene vgl. *Schmidt, Yvonne*, Diskriminierung aus religiösen Gründen im Lichte internationaler Rechtsdokumente sowie von Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen, in: *Brünner, Christian* (Hg.), *Diskriminierung aus religiösen Gründen*, Wien 2009, 107. Erwähnenswert sind die Regeln des internationalen Fußballverbandes FIFA, gemäß denen die Ausrüstung eines Spielers und des Vereins keine religiösen, politischen oder persönlichen Botschaften transportieren darf, um Diskriminierungen und Provokationen zu verhindern.

¹⁴⁶ Vgl. dazu zuletzt *Schinkele*, Religionsgemeinschaften (Anm. 40), 67.

Chance gibt, den Privilegiertenstatus zu erreichen. Diese Diskriminierung und der damit verbundene Eingriff in das Grundrecht auf Religionsfreiheit sind in jüngsten Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte dokumentiert und haben zu Verurteilungen Österreichs geführt.¹⁴⁷

b) Indirekte Diskriminierung durch den Gesetzgeber

Eine *indirekte Diskriminierung* aus religiösen Gründen durch den *Gesetzgeber* liegt vor, wenn er ein Bundesgesetz über die Einrichtung einer Bundesstelle für Sektenfragen erlässt, das in mehrfacher Hinsicht verfassungswidrig ist¹⁴⁸, dies auch deshalb, weil es keine Rechtschutzverfahren für diejenigen einräumt, die durch die Tätigkeit der Bundesstelle für Sektenfragen diskriminiert werden.¹⁴⁹ Der Sachverhalt ist darüber hinaus auch perfide, weil vor dem Hintergrund von Fällen des Missbrauchs von Religionsfreiheit – diese könnten freilich in der Regel durch straf-, zivil-, abgaben- und verwaltungsrechtliche Regelungen erfolgreich bekämpft werden – und deren Verallgemeinerung die Sektenkeule geschwungen werden kann, dies gegen alles, was nicht mainstream und was fremd ist. Diese Art der Diskriminierung ist nicht zuletzt deswegen „erfolgreich“, weil sie auf einen gesellschaftlichen Resonanzboden stößt, bei dem es mit dem Offensein für das Andere und die Anerkennung des Pluralismus als Wert nicht zum Besten bestellt ist.

2. Verwaltung

a) Diskriminierung in der staatlichen Hoheitsverwaltung

Diskriminierung aus religiösen Gründen in der *staatlichen Hoheitsverwaltung* findet z. B. dann statt, wenn Verfahren zur Anerkennung einer Religionsgemeinschaft als gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaft zeitlich verschleppt werden. Beispiele für eine solche Art der Diskriminierung bieten die Anerkennungsverfahren für die Zeugen Jehovas¹⁵⁰ und die Christenge-

¹⁴⁷ Siehe Anm. 27.

¹⁴⁸ Vgl. dazu z. B. *Brünner*, „Sekten“ (Anm. 108), 32 ff.; ferner oben Kapitel X.

¹⁴⁹ Vgl. *Brünner*, „Sekten“ (Anm. 108), 67 ff.; ferner oben Kapitel X.

¹⁵⁰ Siehe Anm. 27.

meinschaft¹⁵¹. Hinzuzufügen ist, dass die Verschleppung der Umsetzung der Entscheidung des EGMR im Falle der Zeugen Jehovas durch die Republik Österreich inakzeptabel ist.¹⁵²

b) Diskriminierung in der schlichten Hoheitsverwaltung

Diskriminierung aus religiösen Gründen durch *staatliche Verwaltung* findet statt, wenn die Bundesstelle für Sektenfragen – ihre Tätigkeit ist schlichte Hoheitsverwaltung¹⁵³ – in gesetzwidriger Weise eine Religionsgemeinschaft in den Sektenbericht aufnimmt, die eine eingetragene Bekenntnisgemeinschaft ist.¹⁵⁴ Eine Religionsgemeinschaft darf nämlich nur dann als Bekenntnisgemeinschaft eingetragen werden, wenn sie die Schutzgüter des § 5 Abs. 1 Z 1 BekGG, die identisch sind mit den Schutzgütern des § 4 Abs. 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen, nicht gefährdet. Die Gefährdung eben dieser Schutzgüter ist aber gesetzliche Voraussetzung dafür, dass die Bundesstelle für Sektenfragen im Zusammenhang mit dieser Religionsgemeinschaft dokumentieren und informieren darf (§ 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 leg cit).

Weiters liegt ein gesetzwidriges Vorgehen der Bundesstelle für Sektenfragen dann vor, wenn sie einen Verein in den Sektenbericht aufnimmt, der nicht nur die Schutzgüter des § 4 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen nicht gefährdet, sondern auch keine glaubens- und weltanschauungsbezogene Gemeinschaft ist und auch keine diesbezüglichen Aktivitäten entfaltet, damit eine zweite Voraussetzung für die Zuständigkeit der Bundesstelle für Sektenfragen (§ 2 leg cit) negierend.¹⁵⁵

Rechtsstaatliche Substandards scheinen System zu haben. Der betreffende Verein hat am 20.5.2008 beim Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend – der Aufsichtsbehörde über die Bundesstelle für Sektenfragen

¹⁵¹ Zu den diesbezüglichen Bemühungen der „Christengemeinschaft – Bewegung für religiöse Erneuerung – in Österreich“ vgl. *Brünner, Christian*, Christengemeinschaft und Zeugen Jehovas – Religionsgemeinschaften zweiter Klasse!, in: FS Adamovich, Wien 2002, 61.

¹⁵² Vgl. zu dieser Verschleppung *Kohlhofer, Reinhard*, Nachwort, in: Kohlhofer, Reinhard (Hg.), Religionsgemeinschaftenrecht und EGMR, Wien 2009, 113.

¹⁵³ Vgl. dazu *Brünner*, „Sekten“ (Anm. 108), 33 f. u. 36 f.

¹⁵⁴ Über die Zeugen Jehovas, eine eingetragene Bekenntnisgemeinschaft, wurde zuletzt im Bericht über die Tätigkeit der Bundesstelle für Sektenfragen für das Jahr 2005, 62 ff., informiert.

¹⁵⁵ So wurde in gesetzwidriger Weise über den Verein FOREF (Forum Religionsfreiheit – Europa) im Bericht der Bundesstelle für Sektenfragen 2005, 65 f., berichtet.

– gemäß § 7 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen Aufsichtsbeschwerde erhoben. Erledigt wurde die Beschwerde erst am 17.6.2009 (!).¹⁵⁶

c) Diskriminierung in der Privatwirtschaftsverwaltung

Diskriminierung aus religiösen Gründen in der sogenannten *Privatwirtschaftsverwaltung* findet dann statt, wenn die Gemeinde Linz als Grundeigentümerin einem Verein Informationsstände auf Gemeindegrund verwehrt, weil sie diesen Verein mit einer bestimmten Religionsgemeinschaft in Beziehung wähnt, sich dabei auf ihre Rechte als Eigentümerin im Sinne des § 354 ABGB beruft und so tut, als hätte sie noch nie etwas von der Geltung der Grundrechte auch für die Privatwirtschaftsverwaltung, also von der sogenannten Fiskalwirkung der Grundrechte gehört.

Letzteres, nämlich eine Grundrechtsverletzung durch staatliche Verwaltung, liegt ferner dann vor, wenn die in Wien tätige Werbegesellschaft Gewista von einem Auftrag zurücktritt mit der Begründung, der Auftraggeber sei keine anerkannte Kirche, so als ob nur anerkannte Kirchen Träger des Grundrechts der Religionsfreiheit wären. Klar ist in diesem Fall jedenfalls die Diskriminierung, unklar ist freilich angesichts der Firmenkonstruktion der Werbegesellschaft Gewista¹⁵⁷, ob diese eine von der Gemeinde Wien beherrschte Unternehmung ist oder ob es sich bei der Gewista um ein vollständig privatisiertes Unternehmen handelt. In beiden Fällen ist die Stadt Wien gehalten, die Einhaltung der Grundrechte durch die Werbegesellschaft Gewista sicherzustellen, wenn diese auf Gemeindegrund tätig wird.

¹⁵⁶ In der Erledigung heißt es: „Es wird mitgeteilt, dass die in der Aufsichtsbeschwerde vom 20. Mai 2008 dargestellten Informationen und Sachverhalte zur Kenntnis genommen wurden und in die weitere Arbeit des angerufenen Bundesministeriums als Aufsichtsbehörde gegenüber der Bundesstelle für Sektenfragen Eingang findet und gefunden hat. Eine weitere Erörterung allfälliger ‚Entscheidungen‘ oder ‚Maßnahmen‘ kann im Hinblick mangelnder Parteistellung... und mangelnden Rechtsanspruchs eines Anzeigers unterbleiben.“

¹⁵⁷ Vgl. zur Gewista: www.gewista.at (letzter Zugriff: 6.7.2010) und das Firmenbuch.

3. Gesellschaftlicher Bereich

a) Arbeitswelt¹⁵⁸

Diskriminierung aus religiösen Gründen in der *Arbeitswelt* liegt vor, wenn im Zuge eines Einstellungsgesprächs nach der Religion gefragt wird und der Personalchef die Frage damit begründet, dass er schließlich wissen wolle, welche und wie viele religiöse Feiertage beansprucht werden würden.¹⁵⁹ Es könnte sein, dass Frage und Antwort zur – freilich schwer beweisbaren – Diskriminierung bei der Anstellung führen. Eine Umfrage hat jedenfalls ergeben, dass in fünfzehn Prozent der befragten Unternehmen Menschen aufgrund der Zugehörigkeit zu einer „Randgruppe“ diskriminiert werden, wovon ethnische und religiöse Gruppen besonders betroffen sind.¹⁶⁰

Hingewiesen werden soll auch auf die Berichte der Gleichbehandlungsanwaltschaft der Jahre 2006 und 2007. Im Jahre 2006 wurden 43 Fälle der Diskriminierung aus religiösen und weltanschaulichen Gründen an die Gleichbehandlungsanwaltschaft herangetragen. Dies waren 7 % aller Fälle dieses Jahres. Im Jahre 2007 wurden 57 derartige Fälle der Gleichbehandlungsanwaltschaft vorgelegt, was 11 % der Fälle des Jahres 2007 entspricht.¹⁶¹

An die Gleichbehandlungsanwaltschaft wurde z. B. folgender Diskriminierungsfall herangetragen. Ein Zeuge Jehovas beklagte sich, dass er vom Arbeitgeber keinen unbefristeten Dienstvertrag, sondern nur Werkverträge erhalte. Die Befürchtung des Arbeitgebers sei, dass er einen negativen Einfluss auf die Kolleginnen und Kollegen – vielleicht wolle er diese „bekehren“ – ausübe.

Ein Wäschereiunternehmen weigerte sich, eine Kopftuchträgerin einzustellen mit der Begründung, dass das Tragen des Kopftuches am Arbeitsplatz

¹⁵⁸ Siehe dazu *Windisch-Graetz*, Das Diskriminierungsverbot (Anm. 18); *Ulrich, Silvia*, Rechtsschutz gegen Diskriminierung aus religiösen Gründen, in: Brünner, Christian (Hg.), *Diskriminierung aus religiösen Gründen*, Wien 2009, 57; *Schwebisch, Damaris*, Ausgewählte Rechtsprechung zur Diskriminierung von Religion, in: Brünner, Christian (Hg.), *Diskriminierung aus religiösen Gründen*, Wien 2009, 91.

¹⁵⁹ Vgl. den Bericht über einen solchen Fall in: *Der Grazer*, 16.3.2008, 24.

¹⁶⁰ Vgl. den diesbezüglichen Bericht in: *Die Presse*, 31.5.2008, K4.

¹⁶¹ Bei der Gleichbehandlungskommission (eingerrichtet aufgrund des Bundesgesetzes über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft BGBl 1979/108 i.d.F. BGBl I 2011/7, als Schlichtungsstelle den Arbeits- und Sozialgerichten sowie den Zivilgerichten zur Seite gestellt) wurden 2006 und 2007 neun Anträge betreffend den Diskriminierungstatbestand Religion gestellt. Vgl. zur diesbezüglichen Rechtsprechung *Schwebisch*, *Ausgewählte Rechtsprechung* (Anm. 158).

für die Trägerin nicht ungefährlich sei. In einem Schlichtungsverfahren stimmte das Unternehmen dem Tragen des Kopftuches zu, wenn es auf eine bestimmte Art gebunden werde, die den Gefährdungsbedenken des Arbeitgebers Rechnung trüge.

Ein anderes Beispiel dafür, dass mit Fantasie und gutem Willen verschiedene Anforderungen – religiöse, kulturelle, arbeitsplatzspezifische – unter einen Hut gebracht werden können, bietet eine norwegische Lebensmittelfirma. Das Management stellt angestellten muslimischen Frauen Wegwerfkopftücher zur Verfügung, um sowohl religiös-kulturellen Regeln als auch hygienischen Notwendigkeiten Rechnung zu tragen.

b) Medien

Diskriminierung aus religiösen Gründen in den *Medien* findet statt, wenn diese mit dem Begriff „Sekte“ alles apostrophieren, was nicht mainstream-Religion ist oder – im Zusammenhang mit dem Schutz von Kindern – Sekten in einem Atemzug mit Gewalt, Drogen und Missbrauch nennen.¹⁶² Medien setzen sich in diesen und anderen Fällen darüber hinweg, dass im österreichischen Kontext eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nur dann als Sekte bezeichnet werden darf, wenn sie die im § 4 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen aufgezählten Schutzgüter gefährdet, wobei freilich wieder anzumerken ist, dass es kein rechtstaatliches Verfahren der Feststellung dieser Gefährdung gibt.¹⁶³

Ein Beitrag von Michael Pommer in der „Neuen Kronen-Zeitung“ vom 23.3.2004 trägt die Überschrift „Jeder zweite Jugendliche wurde schon von einer Sekte geködert. Rund 600 religiöse Gruppen in Österreich. Gefahr für die Schüler.“ Im Text wird von rund 600 Sekten in Österreich gesprochen. Dass jeder zweite Jugendliche schon einmal von einer Sekte „geködert“ worden sei, ergäbe sich aus einer aktuellen Studie über „Sekten – und Kultgefährdung bei Kindern und Jugendlichen in Niederösterreich“.¹⁶⁴

¹⁶² Siehe z. B. das Titelblatt des Nachrichtenmagazins News vom 19.5.2005.

¹⁶³ Zum Sektenbegriff vgl. *Brünner*, „Sekten“ (Anm. 108), 58 ff.; vgl. auch *Warto*, „Schlag“-wort Sekte (Anm. 109).

¹⁶⁴ Das eigentliche Skandalon ist die Studie. Sie wurde u. a. von Vertretern der Gesellschaft gegen Sekten- und Kultgefahren im April 2003 erstellt. Der Studie liegt eine unbrauchbare Definition des Begriffes „Sekte“ zugrunde. So ist z. B. das Begriffsmerkmal, dass „die Bedeutung der Lehre“ bei Sekten wesentlich sei, ohne Aussage. Und das Merkmal „von der Mehrheit abweichend orientierte Minderheit“ macht in Österreich alle Religionsgemeinschaften, außer die Katholische Kirche, zu

Selbst die gesetzliche Anerkennung als Kirche und Religionsgesellschaft oder die Eintragung als Bekenntnisgemeinschaft schützt eine Religionsgemeinschaft nicht davor, in Medien mit „Sekte“ in Verbindung gebracht zu werden. Dies ist zuletzt den Zeugen Jehovas widerfahren.¹⁶⁵

XIV. Religiöse Demografie (LOUIS-VALÉRIE KUBARTH)

1. Religionsbekenntnisse in Zahlen

Die Mitgliederzahlen der in Österreich zahlreich vertretenen Religionsgemeinschaften gehen stetig zurück. Diesen weithin bekannten Trend bestätigt auch die alle zehn Jahre stattfindende Volkszählung. Die letzte aus dem Jahre 2001 stammende Volkszählung zeigt sogar einen noch stärkeren Trend zur Säkularisierung im Sinne von Entkonfessionalisierung: Stieg in den vier vorangegangenen Dekaden die Zahl der Menschen ohne Bekenntnis um durchschnittlich jeweils 100.000 Personen an, stellt man fest, dass im letzten Jahrzehnt vor der Volkszählung 2001 rund 300.000 Menschen den Konfessionen den Rücken gekehrt haben. Insgesamt war im Jahr 2001 somit knapp ein Achtel der Österreichischen Bevölkerung, nämlich 963.263 Personen ohne Bekenntnis.¹⁶⁶ Zu vermerken ist, dass der Islamische Glaube einen stetigen Zulauf an Mitgliedern erfährt und sich auch die Israelitischen Kultusgemeinden wieder steigender Mitgliederzahlen erfreuen.

Größte Religionsgemeinschaft ist und bleibt die *Römisch-Katholische Kirche*, zu der sich bei der letzten Volkszählung 73,6 % der Österreicher bekannt

Sekten. Darüber hinaus wird bei der Befragung nicht zwischen den verschiedenen Typen von Religionsgemeinschaften differenziert. Besonders problematisch ist diese Nichtberücksichtigung im Zusammenhang mit einigen Fragen betreffend die Erfahrungen, die Jugendliche mit „Sekten“ gehabt hätten. So wird wahrscheinlich jemand bei Beantwortung der Frage 21 („Ich habe Werbung von Sekten auf der Straße gesehen“) an die Straßenwerbung der Zeugen Jehovas gedacht haben. Die Zeugen Jehovas waren jedoch zum Befragungszeitpunkt eine eingetragene Bekenntnisgemeinschaft, und sie durften dies nur sein, weil von ihnen keine Gefährdungen der Schutzgüter im Sinne des § 5 des BekGG ausgegangen sind. Dennoch sind etwaige Antworten auf diese Frage in den Projektbericht eingegangen, dessen Tenor die Gefährdung von SchülernInnen durch Sekten ist. Anzumerken ist im Übrigen, dass die Öffentlichkeit nur beschränktem Zugang zum Projektbericht hatte.

¹⁶⁵ Vgl. z. B. Wobrazek, Sandra, Die „Geburt“ einer neuen Religion, News 16/09, 42; Lichtenberger, Bernhard, Wenn aus Sekten Religionen werden, Die Presse, 7.6.2010, 11.

¹⁶⁶ Volkszählung 2001, http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/volkszaehlungen_registerzaehlungen/bevoelkerung_nach_demographischen_merkmalen/022885.html (letzter Zugriff: 15.6.2010).

haben. Mit Stichtag 1. Jänner 2010 ist dieser Anteil auf 66 % zurückgegangen, somit lebten in Österreich rund 5,53 Millionen Katholiken.¹⁶⁷ Eine kurzzeitige Entwicklung entgegen diesem österreichweiten Abwärtstrend verzeichnete nur die Diözese Graz-Seckau, die von 2008 auf 2009 773 Mitglieder dazugewonnen hat.¹⁶⁸ Doch schon ein Jahr später reihte sich auch diese Diözese in den allgemeinen Abwärtstrend ein. Alleine im ersten Halbjahr 2010 verlor Graz-Seckau mehr als doppelt so viele Angehörige, wie im gesamten Jahr zuvor. Setzt sich diese Entwicklung fort, so dürfte die Katholische Kirche heuer gut 100.000 Gläubige verlieren.¹⁶⁹ Zu erwähnen ist, dass neben einer stetig wachsenden Aussteigerquote auch immer weniger Rückkehrer zu verzeichnen sind. Noch 2006 kehrten 6.500 Personen zur Römisch-Katholischen Kirche zurück, 2009 waren es nur mehr 4.650. Diese Entwicklung macht sich freilich auch finanziell bemerkbar: Die Römisch-Katholische Kirche rechnet 2010 mit einem Minus an Kirchenbeiträgen von rund sieben Millionen Euro.¹⁷⁰ Ob sich der von der Katholischen Kirche eingeführten Modus der dreimonatigen Bedenkzeit nach der Erklärung des Austrittes vor der staatlichen Behörde bewährt hat, wie von der KATHPress Agentur vermeint¹⁷¹, bleibt angesichts der genannten Zahlen zweifelhaft. Laut einer Umfrage der Karmasin-Motivforschung spielten im April 2010 im Zusammenhang mit den Missbrauchsvorwürfen rund um die Katholische Kirche eine Million Österreicher mit dem Gedanken, aus der Katholischen Kirche auszutreten.¹⁷²

Verglichen mit den Zahlen anderer Glaubensgemeinschaften fällt auf, dass – trotz der Größe dieser Glaubensgemeinschaft – die Katholische Kirche auch im letzten Jahrzehnt nicht überproportional von Austritten betroffen ist.

Als weitere in Österreich vertretene christliche Glaubensgemeinschaft ist vor allem die *Evangelische Kirche* zu nennen. Etwa 380.000 Personen, somit 4,7 % der Österreicher bekannten sich laut Volkszählung 2001 zum protestantischen Glauben, wobei hier das Augsburgere Bekenntnis bei Weitem überwiegt (19.000 Personen mit Helvetischen Bekenntnis). Auch die protestantische Gemeinschaft erfährt einen dem allgemeinen Trend entsprechen-

¹⁶⁷ Juriatti, Rainer, Kirchenstatistik Österreich, Katholikenzahlen leicht rückläufig, <http://www.kath-kirche-vorarlberg.at/organisation/pressebuero/artikel/kirchenstatistik-katholikenzahlen-2009-leicht-rueckklaeufig> (letzter Zugriff: 2.7.2010).

¹⁶⁸ Vgl. Kleine Zeitung, 20.8.2009, 10.

¹⁶⁹ Der Standard, 10.8.2010, 7.

¹⁷⁰ Der Standard, 10.8.2010, 1.

¹⁷¹ <http://www.kathpress.co.at/content/site/nachrichten/archiv/archive/30384.html> (letzter Zugriff: 8.7.2010).

¹⁷² Profil, 26.4.2010, 14 (15 f.).

den Rückgang. Schon vor der nächsten offiziellen Volkszählung 2011 hat die Evangelische Kirche in eigener Zählung¹⁷³ einen merklichen Rückgang registriert: In den vergangenen acht Jahren sind 13,5 % der Mitglieder ausgetreten. Österreich zählt nun etwa 325.000 Protestanten – ein neuer Tiefstand.

Auch zum *Altkatholischen Glauben* bekennen sich heute nur noch circa 14.600 Personen und damit rund 0,2 % der österreichischen Bevölkerung. Verglichen mit den rund 19.000 Mitgliedern im Jahre 2001 entspricht das einem Rückgang von 22,8 %. Damit ist die Altkatholische Kirche eine der am schwersten von Austritten betroffenen Glaubensgemeinschaft.

Entgegen dem allgemeinen Trend entwickelt sich hingegen das Judentum. Zwar verlor auch die *Israelitische Glaubensgemeinschaft* in den Jahren von 1951 bis 1991 kontinuierlich an Mitgliedern und das mit Austrittsquoten von 15 % bis 20 % alle 10 Jahre, jedoch verzeichnete sie von 1991 bis 2001 einen Zuwachs von immerhin 12 % und zählte zum Zeitpunkt der Volkszählung 2001 wieder 8.140 Mitglieder. Die Israelitische Kultusgemeinde Wien, insbesondere Ariel Muzicant, spricht – entgegen den Zählungen 2001 – jedoch von rund 10.000 bis 15.000 weiteren Juden in Österreich.¹⁷⁴ Andere inoffizielle Schätzungen sprechen auch von bis zu insgesamt 20.000 Gläubigen.¹⁷⁵ Nach wie vor aber konzentriert sich das religiöse Geschehen größtenteils auf Wien.

Als größte nicht christliche Glaubensgemeinschaft Österreichs war der *Islam* 2001 mit 338.988 Mitgliedern also 4,2 % der Gesamtbevölkerung vertreten. Damit verdoppelte sich die Zahl der Mitglieder in den letzten 10 Jahren vor der Volkszählung. Die Islamische Glaubensgemeinschaft schätzt, dass 2006 zwischen 390.000 und 400.000 Muslime in Österreich lebten.¹⁷⁶ Andere Schätzungen, die durch Fortschreibung der Ergebnisse der Volkszählung 2001 errechnet wurden, gehen davon aus, dass mit Stichtag 1. Jänner 2009 etwas über eine halbe Million Menschen islamischen Glaubens in Österreich lebten.¹⁷⁷ Den größten Teil der muslimischen Gemeinschaft stellen türkischstämmige Personen, der Anteil an Österreichern selbst nimmt (zumeist durch Einbürgerung der Türken) immer mehr zu.

¹⁷³ Evangelische Zählung 2009, <http://www.evangel.at/zahlen-und-fakten.html> (letzter Zugriff: 15.6.2010).

¹⁷⁴ Die Presse, 23.8.2009, 25.

¹⁷⁵ Der Standard, 12.9.2008, 2.

¹⁷⁶ http://religion.orf.at/projekt03/news/0605/ne060515_islam_oesterreich_fr.htm (letzter Zugriff: 15.6.2010).

¹⁷⁷ Marik-Lembeck, Stephan, Die muslimische Bevölkerung Österreichs: Bestand und Veränderung 2001–2009, in: Janda, Alexander/Vogl, Mathias (Hg.), Islam in Österreich (2010), 5 (7 ff.).

In seinem Erkenntnis B 1214/09-35 vom 1. Dezember 2010 setzte sich der VfGH in Folge eines negativen Eintragungsbescheides mit der Frage auseinander, ob der „Kulturverein von Aleviten in Wien“ neben der gesetzlich anerkannten „Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich“ eine eigene islamische Bekenntnisgemeinschaft darstellen könne. Der VfGH führte dazu im Wesentlichen aus, dass bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen eine weitere sich als islamisch verstehende Religionsgemeinschaft als religiöse Bekenntnisgemeinschaft eingetragen und in weiterer Folge auch gesetzlich anerkannt werden kann. Die Vorgangsweise der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, den Antrag der Aleviten auf Erwerb der Rechtspersönlichkeit als religiöse Bekenntnisgemeinschaft alleine mit der Begründung abzuweisen, dass in Österreich bereits eine „Islamische Glaubensgemeinschaft“ bestehe, sei unzulässig gewesen, da aus der österreichischen Rechtsordnung nämlich nicht hervorgehe, dass nur eine einzige islamische Bekenntnisgemeinschaft bzw. Religionsgesellschaft existieren dürfe. Eine derartige Rechtsansicht verstoße gegen das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Religionsfreiheit.¹⁷⁸ Laut eigenen Angaben in der Bescheidbeschwerde zählt die Alevitische Religionsgesellschaft 60.000 Mitglieder, die bis zu ihrer Eintragung als Bekenntnisgemeinschaft meist zum Islam gezählt wurden.

Die seit Mai 2009 auch gesetzlich anerkannten *Zeugen Jehovas* sind laut eigenen Schätzungen¹⁷⁹ in Österreich mit rund 23.000 Mitgliedern vertreten, das entspricht etwa 0,29 % der Gesamtbevölkerung.

Eine der größten Gruppen bilden somit die *Konfessionslosen*, deren Anteil von 8,6 % auf 12 % anstieg. Bei der letzten Volkszählung im Jahre 2001 wurden 963.263 Personen ohne religiöses Bekenntnis gezählt. Ein Wert der aufgrund zahlreicher Nicht-Beantwortungen der Frage nach dem Religionsbekenntnis (160.000 Personen enthielten sich ihrer Stimme) wohl noch weit höher liegen dürfte.

¹⁷⁸ Vgl. hierzu das Register über den aktuellen Stand von religiösen Bekenntnisgemeinschaften mit Rechtspersönlichkeit, http://www.bmukk.gv.at/ministerium/kultusamt/eingetr_rel_bekg.xml (letzter Zugriff: 26.5.2011). Die Eintragung der Islamisch Alevitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich als religiöse Bekenntnisgemeinschaft war trotz dieses Erkenntnisses im Registerauszug noch nicht ersichtlich, da zu Redaktionsschluss dieses Beitrags der Eintragungsbescheid noch nicht in Rechtskraft erwachsen war.

¹⁷⁹ <http://www.jehovas-zeugen.at/Presseschau.19.0.html> (letzter Zugriff: 17.6.2010).

2. Religiöse Werte

Die Zahlen über konfessionelle Zugehörigkeiten in Österreich zeigen freilich nur die halbe Wahrheit – denn es bleibt die Frage, inwieweit denn Religion tatsächlich gelebt wird. Die im Jahr 2008 in dritter Auflage erschienene Europäische Wertestudie geht unter anderem auch dieser Frage auf den Grund. Basierend auf dieser Europäischen Wertestudie¹⁸⁰ wurde auch die spezifisch österreichische Situation untersucht. Teile der Ergebnisse wurden 2009 im Czernin-Verlag veröffentlicht.¹⁸¹

Ein Großteil der Österreicher selbst bezeichnet sich laut dieser Studie auch heute als religiös. Verstanden sich zwar 1999 noch 75 % als „religiöse Menschen“, beantworteten 2008 die Frage nach der Selbsteinschätzung ihrer Religiosität nur mehr 61 % positiv. Da die Katholische Kirche wie oben erwähnt die weitaus größte Glaubensgemeinschaft ist, kann man gewisse Parallelen zur „Kirchenflucht“ ziehen: Der Rückgang des Selbstverständnisses der Österreicher als religiöse Menschen bewegt sich etwa in den gleichen Größenordnungen wie die Austritte aus der katholischen Kirche in den vergangenen zehn Jahren. Insofern „bedeutet ‚religiös sein‘ in Österreich nach wie vor ‚katholisch sein‘“¹⁸².

Besonders deutlich zu sehen ist der Rückgang des Religiösen bei der Jugend. Nur etwa 40 % der unter 30-jährigen sehen sich selbst als „religiös“. Ein Wert, der aber mit dem Alter stetig steigt und bei den über 61-jährigen 75 % erreicht. Dennoch soll Religion nach der letzten nationalen Jugendstudie des Österreichischen Instituts für Jugendforschung¹⁸³ eine wichtige Rolle bei jungen Menschen spielen. Tatsächlich belegt die Religion mit Rang sechs in der Liste der „sehr wichtigen“ Lebensbereiche einen besseren Platz als etwa die Politik.¹⁸⁴

¹⁸⁰ 1987 initiiert wird die Europäische Wertestudie in derzeit 44 Staaten Europas alle 10 Jahre durchgeführt. Für die Erhebungen in Österreich wurde 2008 ein repräsentativer Durchschnitt von 1.500 über 18-jährigen befragt.

¹⁸¹ Zulehner, Paul M./Polak, Regina, Von der „Wiederkehr der Religion“ zur fragilen Pluralität, in: Friesl, Christian/Polak, Regina/Hamachers-Zuba, Ursula (Hg.), Die Österreicher/Innen: Wertewandel 1990–2008, Wien 2009, 143.

¹⁸² Ebd., 146.

¹⁸³ Friesl, Christian/Kromer, Ingrid/Polak, Regina (Hg.), Lieben. Leisten. Hoffen. Die Wertewelt junger Menschen in Österreich (2008).

¹⁸⁴ Der Standard, 17.6.2007, 23.

Stark bemerkbar ist der Rückgang des religiösen Selbstverständnisses bei Männern. Im Gegensatz zu Frauen (67 %) halten sich nur 55 % der Männer für religiös.¹⁸⁵

Die Europäische Wertestudie zeigt, wenig überraschend, eine immer größer werdende Diskrepanz zwischen konfessioneller Zugehörigkeit und effektivem Praktizieren von Religiosität, denn das religiöse Selbstverständnis spiegelt sich nur bedingt in tatsächlich religiösem Handeln z. B. in Form von Ritualen wie Heirat oder Beten wieder. Zieht man die Wichtigkeit von religiösen Feiern wie der Hochzeit heran, so zeigt sich im Zeitvergleich eine relativ konstante Entwicklung: 2008 gaben 92 % der Befragten, die sich selbst als religiös einstufen, an, ihnen sei die Hochzeit sehr wichtig. Bemerkenswert ist aber, dass immerhin 60 % der sich als „nicht religiös“ einstufenden Personen religiöse Rituale für wichtig hielten.

Zum Beten nahmen sich 2008 etwa 60 % der Österreicher Zeit; auch das entspricht etwa den Zahlen der vorletzten Befragung von 1990. Dagegen hat jedoch die Zahl der dem Gebet abgeneigten Personen bedeutend zugenommen: circa 37 % der Befragten beteten 2008 nie. Täglich oder mehrmals in der Woche beteten rund 26 %, zumindest einmal in der Woche 9 % der Bevölkerung.

Auf die allgemeine Frage, ob es einen Gott gäbe, antworteten 2008 73 % der Befragten positiv und damit 9 % weniger als 1999. Rund ein Drittel glaubt an einen Himmel und immerhin ein Viertel an die Existenz einer Hölle.

Der regelmäßige Kirchgang der Österreicher (unabhängig von ihrer Konfession) nimmt im Vergleich zu 1990 stetig ab. Einzig beim gesonderten Kirchbesuch zu Feiertagen zeichnet sich eine entgegengesetzte Entwicklung ab. Dem wöchentlichen Besuch des Gottesdienstes kamen 2008 17 % nach (1990: 25 %), dem monatlichen 12 % (1990: 20 %). Immerhin sind die gelegentlichen Kirchbesuche zu Feiertagen von 17 % auf 23 % gestiegen. Zu beachten bleibt aber der Umstand, dass die Katholische Kirche die größte Glaubensgemeinschaft in Österreich ist und diese Zahlen für andere Konfessionen wohl weniger aussagekräftig sind.

Unter Migranten nimmt die effektive Religionsausübung in etwa den gleichen Stellenwert ein, wie unter der autochthonen Bevölkerung. Der wöchentliche Gottesdienstbesuch hält sich mit 19 % der befragten Nicht-Österreicher in Grenzen, „so gut wie nie“ oder „nie“ besuchen den Gottesdienst 39 % der Migranten (Österreicher: etwa ein Drittel). Ganz allgemein ist auch

¹⁸⁵ Zulehner/Polak, Von der „Wiederkehr der Religion“ (Anm. 181), 158 f.

das Vertrauen in die Institutionen der Kirchen gesunken: Von 49 % der Befragten im Jahre 1990 auf 36 % 2008.¹⁸⁶

Im Stadt-Land-Vergleich zeigt sich – wenig überraschend – ein weit größerer Anteil an Konfessionslosen in Ballungsräumen (etwa 53 %).¹⁸⁷ (In kleinen ländlichen Gemeinden waren es 1990 noch 16 %.) Je kleiner die Gemeinde, desto größer ist der Anstieg der Personen ohne religiöses Bekenntnis: So hat sich ihre Zahl in Gemeinden unter 2.000 Einwohnern in den letzten 20 Jahren auf 34 % mehr als verdoppelt. Gerade ein Vergleich anhand der Ortsgröße ist jedoch mit Vorsicht zu genießen. Geht doch mit dem Vergleichsgegenstand „Ballungsraum“ in gewissem Maße auch das Bildungsniveau einher. Indes bleibt offen, welche sich überlagernden Faktoren (wie Bildungsniveau und/oder politische Ausrichtung) tatsächlich zu dem Gefälle der Religiosität auf dem Land und in der Stadt führen.

Der Vergleich der Religiosität anhand der politischen Selbsteinschätzung einer Person zeigt folgendes Bild: Je weiter „links“ sich eine Person selbst einschätzt, umso säkularer (im Sinne von „Konfessionslosigkeit“) ist sie. Diesem Trend folgen jedoch nicht die extrem Linken. Dort ist der Anteil der Personen ohne religiöses Bekenntnis weit geringer als unter den ganz Rechten. Dass unter den Parteien die FPÖ die säkularsten Anhänger hat (1997: 28 %)¹⁸⁸, war zwar schon lange bekannt, doch hat sich diese Entwicklung ab 2008 verstärkt.¹⁸⁹ Diese Zahlen spiegeln sich freilich auch beim Gottesdienstbesuch wieder: Regelmäßig besuchen ihn 31 % der ÖVP-Sympathisanten, wohingegen nur 1 % der FPÖ-Anhänger wöchentlich in die Kirche gehen.¹⁹⁰

3. Religionsgemeinschaften und ihr rechtlicher Status¹⁹¹

Der rechtliche Status der zahlreichen in Österreich vertretenen Religionsgemeinschaften baut auf ein dreistufiges System der Konstituierung auf: Basierend auf dem Anerkennungsgesetz 1874 gibt es „Anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften“. Das Bekenntnisgemeinschaftengesetz 1998 führte

¹⁸⁶ Der Standard, 15.6.2009, 6.

¹⁸⁷ Zulehner/Polak, Von der „Wiederkehr der Religion“ (Anm. 181), 185 ff.

¹⁸⁸ Horner, Franz/Zulehner, Paul M., Kirchen und Politik, in: Dachs, Herbert/Gerlich, Peter et al. (Hg.) Handbuch des politischen Systems Österreichs (1997), 491 (497 f).

¹⁸⁹ Zulehner/Polak, Von der „Wiederkehr der Religion“ (Anm. 181), 187.

¹⁹⁰ Höchtl, Joseph, Kontinuierlicher Rückgang der CHRISTEN in ÖSTERREICH seit Ende der 60-er Jahre – Unabänderlich oder umkehrbar?, Wien 2007, 11.

¹⁹¹ Siehe auch Kapitel VII.

u. a. eine mindestens 10-jährige Wartefrist¹⁹² vor einer etwaigen gesetzlichen Anerkennung in Form von „*Eingetragenen Religiösen Bekenntnisgemeinschaften*“ ein. Schließlich bleibt noch die Möglichkeit sich als Verein nach dem Vereinsgesetz 2002 zu konstituieren, wenn die Vorgaben des Bekenntnisgemeinschaftengesetzes nicht erfüllt werden können.

Anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften: Österreich zählt heute 14 anerkannte Religionsgemeinschaften.¹⁹³

- Katholische Kirche (5,53 Mio. Mitglieder)
- Evangelische Kirche (325.000 Mitglieder)
- Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich (500.000 Mitglieder)
- Orthodoxe Kirchen (180.000 Mitglieder)
- Zeugen Jehovas (23.000 Mitglieder)
- Israelitische Kultusgemeinde (8.140 Mitglieder)
- Österreichische Buddhistische Religionsgesellschaft (10.400 Mitglieder)
- Altkatholische Kirche (14.600 Mitglieder)
- Armenische Apostolische Kirche (1.824 Mitglieder)
- Koptisch-orthodoxe Kirche in Österreich (1.623 Mitglieder)
- Syrisch-orthodoxe Kirche (1.589 Mitglieder)
- Evangelisch-methodistische Kirche (1.236 Mitglieder)
- Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (2.236 Mitglieder)
- Neuapostolische Kirche (4.217 Mitglieder)

Als die größten in Österreich vertretenen christlichen Religionsgemeinschaften wurden die Katholische und die Evangelische Kirche noch vor Erlassung des Anerkennungsgesetzes 1874 anerkannt. Ebenso die Griechisch-orthodoxe Kirche und die Israelitische Religionsgesellschaft. Trotz des Fehlens einer ausdrücklich gesetzlichen Anerkennung ging man davon aus, dass diese Religionsgemeinschaften als „anerkannt“ gelten. Heute ist die Anerkennung durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur auszusprechen. Zuletzt wurden im Jahr 2009 nach mehr als 30-jährigem Verfahren, das schließlich auch vor dem EGMR ausgetragen wurde, die Zeugen Jehovas als Religionsgemeinschaft anerkannt.¹⁹⁴

Eingetragene Religiöse Bekenntnisgemeinschaften: Auf dem Weg zu einer anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft nach dem Anerkennungs-

¹⁹² Vgl. jedoch Anm. 89 zu Änderungen der gesetzlichen Lage ab spätestens 30. September 2011 ausgelöst durch das Erkenntnis VfGH G 58/10 u. a.

¹⁹³ http://www.bmukk.gv.at/ministerium/kultusamt/ges_anerk_krg.xml (letzter Zugriff: 26.5.2011). Die Mitgliederzahlen entstammen der Volkszählung 2001; vgl. Volkszählung 2001, Anm. 166.

¹⁹⁴ Vgl. BGBl II 2009/139.

gesetz m ssen seit 1998 (l ngstens jedoch noch bis 30. September 2011¹⁹⁵) alle Glaubensgemeinschaften zumindest 20 Jahre, davon 10 Jahre als Bekenntnisgemeinschaft, bestehen. Als weitere Voraussetzung f r eine Anerkennung statuiert § 11 Abs. 1 BekGG einen Mindestmitgliederbestand von 2 ‰ der  sterreichischen Gesamtbev lkerung laut letzter Volksz hlung. Das entspricht einer Zahl von etwa 16.000. Diese Grenze erscheint vielen deshalb unberechtigt, weil zum einen im Jahr 2003 die Koptisch-orthodoxe Kirche (mit einer Mitgliederzahl von weit unter 16.000) durch Gesetz anerkannt wurde und zum anderen 10 der insgesamt 14 anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften selbst hinter der 2 ‰- Grenze bleiben.

Bis heute wurde elf Bekenntnisgemeinschaften¹⁹⁶ Rechtspers nlichkeit zuerkannt:

- Bahai-Religionsgemeinschaft
- Bund der Baptistengemeinden in  sterreich
- Bund evangelikaler Gemeinden  sterreichs
- Die Christengemeinschaft – Bewegung f r religi se Erneuerung in  sterreich
- Elaia Christengemeinden
- Freie Christengemeinde/Pfingstgemeinde
- Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten
- Hinduistische Religionsgesellschaft in  sterreich
- Mennonitische Freikirche  sterreich
- Pfingstkirche Gemeinde Gottes in  sterreich
- Alevitische Religionsgesellschaft in  sterreich

Glaubensgemeinschaften in Form von Vereinen: Zwar verlangt das BekGG nur den Nachweis von zumindest 300 Angeh rigen im Zeitpunkt des Antrags, dennoch konstituieren sich zahlreiche Glaubensgemeinschaften nach Aufhebung des § 3 lit a) VereinsG 1951, der religi se Vereine expressis verbis verbot, als privatrechtliche Vereine iSd Vereinsgesetzes 2002. Eine genaue Zahl an religi sen Vereinen l sst sich indes nicht ermitteln, § 17 Abs. 9 VerG verbietet ausdr cklich Sammelabfragen aus dem Vereinsregister.

¹⁹⁵ VfGH G 58/10 u. a.; vgl. Anm. 89.

¹⁹⁶ http://www.bmukk.gv.at/ministerium/kultusamt/eingetr_rel_bekg.xml (letzter Zugriff: 26.5.2011). Registerauszug  ber den aktuellen Stand von religi sen Bekenntnisgemeinschaften mit Rechtspers nlichkeit gem   § 10 BekGG. Vgl. zur fehlenden der Eintragung der Islamisch Alevitischen Glaubensgemeinschaft die Ausf hrungen in Anm. 178.

Anhang
Differenzierung zwischen gesetzlich anerkannten und nicht anerkannten
Religionsgemeinschaften anhand der ihnen zustehenden Rechte
 (PHILIPP PARTEL)

Nachfolgend wird anhand der ihnen zustehenden Rechte zwischen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften und nicht anerkannten Religionsgemeinschaften unterschieden. Die Einzelnachweise beziehen sich auf die einschlägigen Rechtsvorschriften:

	<i>Gesetzlich anerkannte Religions- gemeinschaften</i>	<i>nicht anerkannte Religionsgemein- schaften</i>
Allgemeines		
Rechtspersönlichkeit	Ja	Ja (seit 1998 für staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften) (1)
Recht auf gemeinsame öffentliche Religionsausübung	Ja (2)	Ja (3)
Selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten	Ja (2)	Nein
Glaubens- und Gewissensfreiheit (4)	Ja	Ja
Körperschaft des öffentlichen Rechts (5)	Ja	Nein
Schutz der Anstalten, Stiftungen und Fonds gegenüber Säkularisation	Ja	Nein
Ausschließlichkeitsrecht (Recht auf Namensschutz und Anspruch auf exklusive religiöse Betreuung der eigenen Mitglieder)	Ja	Nein
Ausgenommen vom Verbandsverantwortlichengesetz bei seelsorgerischer Tätigkeit (6)	Ja	Ja für staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften (vgl. [1]), sonst Nein
Verfassung anerkennt Bedeutung der Religionen als religiöse und sittliche Grundlage des menschlichen Lebens (Vorarlberg) (7)	Ja	Nein
Schutz vor Herabsetzung des Ansehens bei Veranstaltungen (z. B. Niederösterreich) (8)	Ja	Nein

	<i>Gesetzlich anerkannte Religions- gemeinschaften</i>	<i>nicht anerkannte Religionsgemein- schaften</i>
Strafrecht		
Herabw�rdigung religi�ser Lehren gilt als strafbar	Ja	Nein
St�rung der Religionsaus�bung gilt als strafbar	Ja	Nein
Kirchen und die dem Gottesdienst verschriebenen R�umlichkeiten genie�en bei Besch�digung einen erh�hten strafrechtlichen Schutz	Ja	Nein
Schulwesen		
Im Kollegium des Landesschulrats vertreten (9)	Ja	Nein
Die Religionsgemeinschaft, der die Mehrheit der Sch�ler angeh�rt, ist zwingend Mitglied im Schulausschuss (10)	Ja	Nein
Religionsunterricht wird staatlich finanziert (11)	Ja	Nein
Recht auf Errichtung konfessioneller Privatschulen	Ja	Nein
Verleihung des �ffentlichkeitsrechts f�r konfessionelle Privatschulen erfolgt automatisch (12)	Ja	Nein
Konfessionelle Privatschulen werden subventioniert (13)	Ja	Nein
Medien		
Beg�nstigung im Postzeitschriftenversand (gesetzlich angeordnet) (14)	Nein (bis 1996: Ja, momentan nur mehr Beg�nstigung im Rahmen der „sponsoring post“) (15)	Nein
Sitz im Publikumsrat des ORF (16)	Ja	Nein
Sitz im Beirat der KommAustria (17)	Ja	Nein
ORF muss bei der Programmplanung auf die Bedeutung der Religionsgemeinschaft R�cksicht nehmen (18)	Ja	Nein

	<i>Gesetzlich anerkannte Religions- gemeinschaften</i>	<i>nicht anerkannte Religionsgemein- schaften</i>
Seelsorgerische Tätigkeit		
Ausgenommen von Stellungs- und Wehrpflicht (19)	Ja	Nein
Befreit von der Leistungspflicht nach Militärbefugnisgesetz (20)	Ja	Nein
Ausgenommen vom Geschworenen- und Schöffenamtsamt (21)	Ja	Nein
Befreit von der Leistungspflicht in Pflichtfeuerwehren (Tirol) (22)	Ja	Nein
Anrechnung von Seelsorgetätigkeit als Ruhegenussvordienstzeit (z.B. für Beamtenpension [23], ÖBB-Pension [24])	Ja	Nein
Ausgenommen vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (25)	Ja	Nein
Bewilligung nach dem Aufenthaltsgesetz ist notwendig (26)	Nein	Ja
Ausgenommen von Arbeitsinspektionsgesetz und Arbeitnehmerschutzgesetz (27)	Ja	Nein
Schutz religiöser Gebräuche		
Strafgefangene haben die Möglichkeit, sich im Beisein ihrer Seelsorger trauen zu lassen (28)	Ja	Nein
Strafgefangene haben das Recht, in der Anstalt am gemeinschaftlichen Gottesdienst und an anderen gemeinsamen religiösen Veranstaltungen teilzunehmen und Heilmittel sowie den Zuspruch eines Seelsorgers zu empfangen (29)	Ja	Ja
Strafgefangenen ist es zu gestatten, auch außerhalb der Besuchszeiten während der Amtsstunden den Besuch eines Seelsorgers zu empfangen, wobei der Inhalt dieser Gespräche nicht überwacht werden darf (29)	Ja	Ja
Möglichkeit zur Abweichung von üblichen Aufbahrungsbestimmungen aufgrund religiöser Vorschriften (z. B. Oberösterreich [30], Wien [31])	Ja	Nein

	<i>Gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften</i>	<i>nicht anerkannte Religionsgemeinschaften</i>
Erlaubnis einen Friedhof zu errichten und zu betreiben (z. B. Oberösterreich [32], Steiermark [33])	Ja	Nein
Möglichkeit zur Bestattung außerhalb eines Friedhofs aufgrund religiöser Vorschriften (Vorarlberg (34))	Ja	Nein
Seelsorger darf Bestattung auf Friedhofsgelände leiten / Kulthandlungen bei Bestattungen auf Friedhöfen erlaubt	Ja	In einzelnen Ländern und Gemeinden Nein (z. B. Vorarlberg [35], Telfs [36], Zams [37], Bischofshofen [38])
Möglichkeit zur Abweichung von üblichen Tierschutzbestimmungen aufgrund religiöser Vorschriften (z. B. Steiermark [39])	Ja	Nein
Gegenstände für den Gottesdienst sind unpfändbar (40)	Ja	Nein
Veranstaltungsmöglichkeiten		
Ausgenommen vom Veranstaltungsgesetz (Niederösterreich: nur religiöse Veranstaltungen [41]; Tirol: alle Veranstaltungen [42])	Ja	Nein
Befreiung von Gewerbeordnung für Speisenausgabe und Getränkeauschank bei Veranstaltungen, deren Ertrag religiösen Zwecken zugute kommt (43)	Ja	Nein
Ausgenommen vom Campinggesetz (Tirol [44])	Ja	Nein
Teilnehmer an religiösen Veranstaltungen von Aufenthaltsabgabe befreit (Tirol [45])	Ja	Nein
Vergnügungssteuerbefreiung religiöser Veranstaltungen (z. B. Wien [46])	Ja	Nein
Befreiung vom Erfordernis einer Gebrauchserlaubnis für Benutzung öffentlichen Grundes für religiöse Zwecke (Niederösterreich [47])	Ja	Nein

	<i>Gesetzlich anerkannte Religions- gemeinschaften</i>	<i>nicht anerkannte Religionsgemein- schaften</i>
Sonstige Aktivitäten		
Möglichkeit als Kursträger für Alphabetisie- rungs- und Integrationskurse zu fungieren (48)	Ja	Nein
Möglichkeit der Mitgliedschaft in einem vom Innenministerium gegründeten Verein zur Förderung des Auslandsdienstes (49)	Ja	Nein
Mitgliedschaft der größten Jugendorganisa- tionen im Präsidium der Bundes-Jugendver- tretung (50)	Ja	Nein
Seniorenveranstaltungen werden subventio- niert (Niederösterreich [51])	Ja	Nein
Möglichkeit zum Abschluss von befristeten Hauptmietverträgen (52)	Ja	Nein
Vermerk des Religionsbekenntnisses auf Urkunden		
Vermerk des Religionsbekenntnisses auf Personstandsurkunden (53)	Ja	Ja für staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemein- schaften, sonst Nein
Vermerk des Religionsbekenntnisses auf Schulzeugnissen (54)	Ja	Nein
Steuern, Abgaben und Gebühren		
Beiträge an Religionsgemeinschaften im Ausmaß von bis zu 200 Euro jährlich steuer- lich absetzbar (55)	Ja	Nein
Begünstigung bei Schenkungs- und Erb- schaftssteuer (56) (nur mehr in der Theorie von Bedeutung, da sowohl Erbschafts- [57] als auch Schenkungssteuer [58] vom VfGH [59] aufgehoben wurden)	Ja	Nein
Gebäude, die für Gottesdienste, Verwal- tungsaufgaben oder als Altenheim genutzt werden, sind von der Grundsteuer befreit (60)	Ja	Nein
Ausgenommen von der Gesellschaftssteuer (61)	Ja	Nein

	<i>Gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften</i>	<i>nicht anerkannte Religionsgemeinschaften</i>
Befreiung von Überwachungsgebühren für Dienste öffentlicher Sicherheitsorgane bei Veranstaltungen (62)	Ja	Nein
Befreiung von (Vorarlberg [63]) bzw. Begünstigung bei Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben (z. B. Wien [64], Oberösterreich [65])	Ja	Nein
Ausgenommen von der Fremdenverkehrsabgabe (z. B. Kärnten [66])	Ja	Nein
Finanzierungsmöglichkeiten		
Erlaubnis zur Durchführung von Tombola- und Lotteriespielen etc. (67)	Ja	Nein
Ausgenommen von den Bestimmungen der Sammlungsgesetze (z. B. Oberösterreich, Steiermark [68])	Ja	Nein
Befreiung vom Fonds- und Stiftungsgesetz (69)	Ja	Nein
Staatliche Anti-Sekten-Aktivitäten		
Bundesstelle für Sektenfragen dokumentiert Gefährdungen, die von der betreffenden Religion ausgehen können (70)	Nein	Ja
Datenschutz		
Religionsgemeinschaften erhalten auf Verlangen die Meldedaten der sich zur jeweiligen Gemeinschaft bekennenden Personen (71)	Ja	Nein

Einzelnachweise (Rechtsquellen)

- (1) Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften
- (2) Art. 15 Staatsgrundgesetz
- (3) Art. 63 Staatsvertrag von Saint Germain
- (4) Art. 14 Staatsgrundgesetz; Art. 63 Abs. 2 und Art. 66 Abs. 3 StV St. Germain

- (5) OGH 10 ObS137/97p vom 19.08.1997 u. a.
- (6) Art. 1 § 1 VbVG
- (7) Art. 1 Vorarlberger Landesverfassung
- (8) § 2 NÖ Veranstaltungsgesetz
- (9) § 8 Bundesschulaufsichtsgesetz
- (10) § 42 NÖ Pflichtschulgesetz
- (11) Religionsunterrichtsgesetz
- (12) § 14 Privatschulgesetz
- (13) § 17 Privatschulgesetz
- (14) § 20 Anlage 1 Postgesetz
- (15) AGB Sponsoring.Post
- (16) § 28 ORF-Gesetz
- (17) § 9 Publizistikförderungsgesetz 1984
- (18) § 4 ORF-Gesetz
- (19) § 18 Wehrgesetz
- (20) Art. 1 § 30 Militärbefugnisgesetz
- (21) § 3 Geschworenen- und Schöffengesetz
- (22) § 5 Tiroler Landes-Feuerwehrgesetz
- (23) § 53 Pensionsgesetz
- (24) § 46 Bundesbahn-Pensionsgesetz
- (25) § 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz
- (26) § 1 Verordnung über Ausnahmen vom Aufenthaltsgesetz
- (27) § 1 Arbeitsinspektionsgesetz
- (28) § 100 Strafvollzugsgesetz
- (29) § 85 Strafvollzugsgesetz
- (30) § 16 Oberösterreichisches Leichenbestattungsgesetz
- (31) § 10 Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz
- (32) § 30 Oberösterreichisches Leichenbestattungsgesetz
- (33) § 33 Steiermärkisches Leichenbestattungsgesetz
- (34) § 24 Vorarlberger Leichen- und Bestattungswesengesetz
- (35) § 32 Vorarlberger Leichen- und Bestattungswesengesetz
- (36) § 3 Friedhofsordnung der Marktgemeinde Telfs
- (37) § 18 Friedhofsordnung der Gemeinde Zams
- (38) § 6 Verordnung zur Benutzung von Friedhöfen, Stadtgemeinde Bischofs-
hofen
- (39) § 5 Verordnung der Steiermärkischen LR über den Schutz von Tieren
- (40) § 251 Exekutionsordnung
- (41) § 1 NÖ Veranstaltungsgesetz
- (42) § 1 Tiroler Veranstaltungsgesetz
- (43) § 2 Gewerbeordnung

- (44) § 2 Tiroler Campinggesetz
- (45) § 4 Tiroler Aufenthaltsabgabegesetz
- (46) § 2 Wiener Vergnügungssteuergesetz
- (47) § 1 NÖ Gebrauchsabgabegesetz
- (48) § 1 Integrationsvereinbarungs-Verordnung
- (49) § 12b Zivildienstgesetz
- (50) § 5 Bundes-Jugendvertretungsgesetz
- (51) § 4 NÖ Seniorengesetz
- (52) § 2 Wohnrechtsänderungsgesetz
- (53) §§ 15, 19, 22, 24, 25, 28, 29, 32, 34 Personenstandsgesetz
- (54) § 3 Zeugnisformularverordnung
- (55) § 18 Einkommenssteuergesetz
- (56) §§ 8, 14, 14a Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz
- (57) BGBl. I 2007/9
- (58) BGBl. I 2007/39
- (59) VfGH VfSlg 18147; G 23/07 u. a. vom 15.6.2007
- (60) § 2 Grundsteuergesetz
- (61) § 6 Kapitalverkehrsteuergesetz
- (62) § 5a Sicherheitspolizeigesetz
- (63) § 3 Vorarlberger Verwaltungsabgabengesetz
- (64) § 36 Wiener Abgabenordnung
- (65) Punkt 54 der Anlage zur OÖ Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung
- (66) § 7 Fremdenverkehrsabgabengesetz
- (67) § 36 Glücksspielgesetz
- (68) § 1 OÖ Sammlungsgesetz; § 3 Stmk Sammlungsgesetz
- (69) § 1 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz
- (70) § 1 Gesetz über die Einrichtung einer Bundesstelle für Sektenfragen
- (71) § 20 Meldegesetz

Abstract

The Austrian *religious constitutional law* can be characterized by an unsystematic development of its regulations. Some regulations in force date from 1867 and 1919. The relationship between state and religion follows the principles of secularity, of religious and ideological neutrality of the state as well as parity. Religious pluralism is also protected. Religious activities and religious communities are protected by fundamental constitutional rights like the right on religious and ideological freedom or the right to freedom of assembly and association, the prohibition of discrimination or the right to freedom of art and science. The European Convention on Human Rights is part of the Austrian constitutional law.

The *organizational law for religious communities* distinguishes between different categories of religious communities. These are: 'legally recognized churches and religious communities', 'registered confessional communities', 'religious communities with the corporative status as an association' and 'religious communities without a corporative status'. The legislator grants several privileges to one type ('legally recognized churches and religious communities'). Not all religious communities have a faire chance to reach the status of 'legally recognized churches and religious communities' which leads to discrimination by the legislator and violates the right on religious freedom and the prohibition of discrimination. This undesirable development is recorded in recent decisions of the European Court of Human Rights (ECHR) and resulted in convictions of Austria (cf. especially Case of *Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas and others*, ECHR J 31 July 2008, No. 40825/98).

Regulations concerning the *financing of religious communities* are problematic too. Some regulations (Church Funding Act) date back to the Nazi era and just apply for few legally recognized religious communities. There are also different ways of recovery of outstanding financial contributions. Some religious communities have to invoke the courts others can use the public administrative units for encashment.

In addition there is a range of further *cases of discrimination* because of religious reasons. E.g. discrimination against religions is performed by the public administration if proceedings for the recognition of religious communities as 'legally recognized churches and religious communities' are delayed in time. Discrimination also occurs in the world of employment, e.g. if confession is questioned in a hiring interview because the staff manager wants to know which and how many feast days will be claimed.

The entire *sects' topic* raises huge problems. In Austria there are numerous information and advice centers run by governmental institutions, by the Catholic and Protestant Churches and by private associations. Informing and warning is occasionally offending the freedom of religion and can cause discrimination against New Religious Movements.

Literaturverzeichnis

- Adamovich, Ludwig K./Funk, Bernd-Christian/Holzinger, Gerhart* (2003): Österreichisches Staatsrecht 3, Grundrechte, Wien-New York.
- Ammer, Margit/Buchinger, Kerstin* (2010): Die Moscheen- und Minarettdebatte aus grundrechtlicher Sicht, in: FS Klecatsky, Wien-Graz, 9-24.
- Berka, Walter* (1999): Die Grundrechte. Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich, Wien.
- Ders.* (2000): Lehrbuch Grundrechte, Wien-New York.
- Ders.* (2008): Lehrbuch Verfassungsrecht, 2. Auflage, Wien-New York.
- Brünner, Christian* (2002): Christengemeinschaft und Zeugen Jehovas – Religionsgemeinschaften zweiter Klasse!, in: FS Adamovich, Wien, 61–80.
- Ders.* (2002): Zum Geleit (Plädoyer für eine verfassungskonforme, den Rollen von Staat und Religionsgemeinschaften im Kooperationsmodell adäquate Ausgestaltung des Staatskirchenrechts), in: Richard Potz/Reinhard Kohlhofer (Hg.), Die „Anerkennung“ von Religionsgemeinschaften, Wien, 13–23.
- Ders.* (2004): „Sekten“ im Schussfeld von Staat und Gesellschaft. Ein Angriff auf Religionsfreiheit und Religionspluralismus, Wien.
- Ders.* (2006): Rechtlich-politische Voraussetzungen multireligiöser Gesellschaften, in: Claude Ozankom/Chibueze Udeani (Eds.), Globalisation – Cultures – Religions. Globalisierung – Kulturen – Religionen, Amsterdam-New York, 183–202.
- Ders.* (2009): Religionsfreiheit – ein gefährdetes Gut auch in Österreich, in: Christian Brünner (Hg.), Diskriminierung aus religiösen Gründen, Wien 19–26.
- Ermacora, Felix/Baumgartner, Gerhard/Strejcek, Gerhard* (1998): Österreichische Verfassungslehre, Wien.
- Frowein, Jochen* (2009): Art. 9 EMRK, in: Jochen Frowein/Wolfgang Peukert, Europäische Menschenrechtskonvention, 3. Auflage, Berlin, 318–338.
- Gampl, Inge* (1989): Staatskirchenrecht. Leitfaden, Wien.
- Gartner, Barbara* (2006): Der Islam im religionsneutralen Staat, Frankfurt am Main.
- Dies.* (2007): Ausgewählte islamische Gebote, SIAK-Journal 2/2007, 82–94.
- Gasser, Carolin* (2009): Diskriminierungsbekämpfung nach Art 13 EGV, Wien–Graz.
- Glockentin, Gajus* (2002): Der Einfluss Europäischen Rechts auf die Rechtsstellung und Anerkennung von Religionsgemeinschaften, in: Richard Potz/Reinhard Kohlhofer (Hg.), Die „Anerkennung“ von Religionsgemeinschaften, Wien, 75–115.
- Grabenwarter, Christoph* (2003, 2005): Loseblatt 6. Lfg, Art. 9 EMRK, 7. Lfg, Art. 14 StGG, Art. 15 StGG, Art. 63 Abs. 2 StV St. Germain, in: Karl Korinek/Michael Holoubek (Hg.), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Wien.

- Ders.* (2007): Art. 9 EMRK (Religionsfreiheit), in: Wolfram Karl (Hg.), Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention, Köln, Loseblatt 8. Lfg, Art. 9.
- Ders.* (2009): Europäische Menschenrechtskonvention, 4. Auflage, München- Basel-Wien.
- Hammer, Stefan* (1998): Säkularität als Menschenrecht?, in: FS Bsteh, Würzburg, 136–151.
- Ders.* (2005): Zur Ungleichbehandlung von Religionsgemeinschaften in der neueren Rechtsprechung, in: öarr 2005, 209–226.
- Kalb, Herbert* (2002): Die Anerkennung von Kirchen und Religionsgemeinschaften in Österreich, in: Richard Potz/Reinhard Kohlhofer (Hg.), Die „Anerkennung“ von Religionsgemeinschaften, Wien, 39–56.
- Ders.* (2009): Die Anerkennung von Kirchen und Religionsgemeinschaften in Österreich – aktuelle Entwicklungen, in: FS Köck, Wien, 603–620.
- Ders./Pötz, Richard/Schinkele, Brigitte* (1996): Das Kreuz in Klassenzimmer und Gerichtssaal, Freistadt.
- Dies.* (2003): Religionsrecht, Wien.
- Klecatsky, Hans/Weiler, Hans* (1958): Österreichisches Staatskirchenrecht, Wien.
- Kohlhofer, Reinhard* (2009): Nachwort, in: Reinhard Kohlhofer (Hg.), Religionsgemeinschaftenrecht und EGMR, Wien, 113–121.
- Ders.* (Hg.) (2009): Religionsgemeinschaftenrecht und EGMR, Wien.
- Krimphove Dieter* (2008): Europa und die Religionen, in: KuR 2008, 89–126.
- Lienbacher, Georg* (2009): Religiöse Rechte, in: Detlef Merten/Hans-Jürgen Papier, Handbuch der Grundrechte, Band VII/1 Die Grundrechte in Österreich, in Koordination mit Heinz Schäffer, Heidelberg-Wien, 319–349.
- Mayer, Heinz* (Hg.) (2001): Staat und „Sekten“ – staatliche Information und Rechtsschutz, Wien.
- Ders.* (2007): Bundes-Verfassungsrecht, 4. Auflage, Wien, 689–692 (Art. 9 EMRK), 617– 619 (Art. 14 StGG), 619–622 (Art. 15 StGG), 622 (Art. 16 StGG).
- Meyer-Ladewig, Jens* (2006): Europäische Menschenrechtskonvention, 2. Auflage, Baden-Baden, Art. 9, 185–190.
- Noll, Alfred J./Welan, Manfred* (2003): Gott in die Verfassung? Zum „geistig-religiösen Erbe“ als Verfassungsinhalt, Wien.
- Öhlinger, Theo* (2009): Verfassungsrecht, 8. Auflage, Wien.
- Ortner, Helmut* (2000): Religion und Staat. Säkularität und religiöse Neutralität, Wien.
- Pesendorfer, Paul S.* (2009): Staatliche Akzeptanz von religiösen Riten und Symbolen, Wien.
- Posch, Willibald* (2007): „Islamisierung“ des Rechts?, in: ZfRg 2007, 124–133.
- Ders.* (2010): Spannungsfelder zwischen Scharia und österreichischem Zivilrecht, in: öarr 2010, 66.

- Potz, Richard (2002): Zur öffentlich-rechtlichen Stellung der Kirchen und Religionsgesellschaften, in: Richard Potz/Reinhard Kohlhofer (Hg.), Die „Anerkennung“ von Religionsgemeinschaften, Wien, 25–37.
- Ders. (2004): Geleitwort, in: Christian Brünner, „Sekten“ im Schussfeld von Staat und Gesellschaft. Ein Angriff auf Religionsfreiheit und Religionspluralismus, Wien, 19–27.
- Ders./Schinkele, Brigitte (2005): Religionsrecht im Überblick, Wien.
- Pree, Helmuth (1984): Österreichisches Staatskirchenrecht, Wien-New York.
- Raptis, Julia L. (2009): Religions- und Weltanschauungsfreiheit, in: Gregor Heißl (Hg.), Handbuch Menschenrechte, Wien, 334–350.
- Rees, Wilhelm (2010): Grundlagen und neuere Entwicklungen in der Verhältnisbeziehung von Staat und Religionsgemeinschaften in der Republik Österreich, in: FS Klecatsky, Wien-Graz, 585–611.
- Rohrböck, Josef (1999): Das Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl, Wien.
- Schieck, Dagmar (2007): § 1 Rz 20, in: Dagmar Schieck (Hg.), Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) – Ein Kommentar aus europäischer Perspektive, München, § 1.
- Schinkele Brigitte (2009): Privilegierte und diskriminierte Religionsgemeinschaften. Überlegungen aus Anlass des EGMR-Urteils vom 31.7.2008, Appl 40825, in: Reinhard Kohlhofer (Hg.), Religionsgemeinschaftenrecht und EGMR, Wien, 67–94.
- Dies. (2009): Verschleierung einer Angeklagten im Gerichtssaal? Überlegungen aus grundrechtlicher Sicht, in: John Bunzl/Farid Hafez (Hg.), Islamophobie in Österreich, Wien, 157–168.
- Schmidt, Yvonne (2009): Diskriminierung aus religiösen Gründen im Lichte internationaler Rechtsdokumente sowie von Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen, in: Christian Brünner (Hg.), Diskriminierung aus religiösen Gründen, Wien, 107–181.
- Schmoll, Julia/Vašek, Markus (2008/2009): Rechtlicher Schutz religiöser Empfindungen? Das Verhältnis von Meinungsfreiheit und Religionsfreiheit nach der EMRK, in: JAP 2008/2009, Heft 4, 220–223.
- Strobl, Anna (2010): Was Graz glaubt. Religion und Spiritualität in der Stadt, Innsbruck-Wien.
- Schulte, Peter (2009): Über den Umgang mit religiösen Minderheiten am Beispiel Neuer Religiöser Bewegungen, in: Christian Brünner (Hg.), Diskriminierung aus religiösen Gründen, Wien, 27–42.
- Schwebisch, Damaris (2009): Ausgewählte Rechtsprechung zur Diskriminierung von Religion, in: Christian Brünner (Hg.), Diskriminierung aus religiösen Gründen, Wien, 91–105.
- Tibi, Bassam (2007): Religion und Gewalt: Die Verbindung von Djihaad als Quital bei der islamischen Expansion und in der Gegenwart, in: Politisierung von Religion, religiöser Nonkonformismus und Rationalität. Religion–Staat–Gesellschaft, Heft 2, 2007, 197–235.

- Ullram, Peter A.* (2009): Integration in Österreich. Einstellungen, Orientierungen und Erfahrungen von MigrantInnen und Angehörigen der Mehrheitsbevölkerung, Wien (GfK Austria GmbH).
- Ulrich, Silvia* (2009): Rechtsschutz gegen Diskriminierung aus religiösen Gründen, in: Christian Brünner (Hg.), Diskriminierung aus religiösen Gründen, Wien, 57–89.
- Vladar, David* (2010): Öffentlich-rechtliche Anerkennung und Sektenstigma, in: Walter Hetzenauer (Hg.), Jehovas Zeugen in Österreich als Körperschaft des öffentlichen Rechts, Wien 2011 (in Druck)
- Voland, Eckhard* (2006): Nichts ist vom Himmel gefallen. Religionen als Naturprodukt: Ein Grundkurs in Soziobiologie, in: FAZ, 7.12.2006, 34.
- Wallner, Lukas* (2007): Die staatliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften. Die historische und aktuelle Umsetzung der religiösen Vereinigungsfreiheit in Österreich unter Berücksichtigung des deutschen Religionsrechts, Frankfurt am Main.
- Walter, Christian* (2006): Religionsverfassungsrecht in vergleichender und internationaler Perspektive, Tübingen.
- Walter, Robert/Mayer, Heinz/Kucsko-Stadlmayer, Gabriele* (2007): Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts, 10. Auflage, Wien.
- Warto, Patrick* (2008): „Schlag“-wort Sekte, Wien.
- Weber, Hermann* (2010): Religionsrecht und Religionspolitik der EU, in: Religion-Staat-Gesellschaft (11), Heft 2, 139-162.
- Windisch-Graetz, Michaela* (2009): Das Diskriminierungsverbot aufgrund von Religion und Weltanschauung am Arbeitsplatz, in: Christian Brünner (Hg.), Diskriminierung aus religiösen Gründen, Wien, 43–56.